

Postanschrift: Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Gegen Empfangsbestätigung
Hanebutt
Erdarbeiten & Straßenbaustoffe GmbH
Segeberger Chaussee 7
23816 Leezen

Trockenabbau von Kies mit nachfolgender Wiederverfüllung in der Gemeinde Leezen, Gemarkung Kreams I, Flur 1, Flurstück 17/1

Naturschutzrechtliche Genehmigung

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX
USt-IdNr.: DE292086564

Allgemeine Sprechzeiten

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:
<https://www.segeberg.de/Service>.

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	4
I. Kostenentscheidung	5
II. Nebenbestimmungen	5
1. Bedingungen	5
2. Auflagen	5
3. Auflagenvorbehalt	11
4. Befristung	11
III. Hinweise.....	12
B. Begründung	14
I. Sachverhalt	14
II. Verfahren	14
III. Zulassungsvoraussetzungen.....	15
IV. Zusammenfassende und bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen	16
1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	16
2. Schutzgut Fauna	17
3. Schutzgut Flora.....	18
4. Schutzgut Fläche und Boden.....	19
5. Schutzgut Wasser	20
6. Schutzgut Klima und Luft	22
7. Schutzgut Landschaft	23
8. Schutzgut Biodiversität	24
9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	25
10. Potentielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	25
11. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	27
V. Begründung der Nebenbestimmungen	27

1.	Bedingungen	27
2.	Auflagen	27
3.	Auflagenvorbehalt	29
4.	Befristung	30
VI.	Stellungnahmen und Einwendungen	30
1.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	31
a)	Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.	31
b)	Schrobach-Stiftung	44
c)	Stellungnahme Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Boden/Abfall	45
d)	Stellungnahme Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Wasser	49
e)	Landesamt für Umwelt (LfU, ehemals LLUR) - Untere Forstbehörde	51
f)	Georg Hoffmann – Kreisnaturschutzbeauftragter	51
2.	Einwendungen	52
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

A. Verfügender Teil

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen aufgrund des Antrages vom 01.07.2022 die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit nachfolgender Wiederverfüllung auf der Fläche Flur 1, Flurstück 17/1 in der Gemeinde Leezen, Gemarkung Krems I.

Gleichzeitig wird die Ausnahme gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG¹ i. V. m. § 21 Absatz 3 LNatSchG² von dem Verbot der Knickbeeinträchtigung (§ 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG) zur Knickrodung zugelassen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Jede Abweichung von diesen Unterlagen und den vorgenommenen Änderungen sowie vom Inhalt des Bescheides bedarf der vorherigen Zustimmung bzw. Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg. Es handelt sich dabei um die folgenden Unterlagen:

- Antragsschreiben vom 01.07.2022
- UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 30.06.2022
- Erläuterungsbericht
- Bestandsplan M. 1:1.000
- Plan Abbau und Verfüllung M. 1: 1.000
- Renaturierungsplan M. 1:1.000
- Schnitte A-A´ M. 1:500
- Schnitte B-B´ M. 1:500
- Abbildung mit Kennzeichnung der Abbauabschnitte A und B
- Kostenannahme für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.03.2022
- FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 15.03.2022
- Hydrogeologischer Fachbeitrag vom 28.10.2021
- Schalltechnische Untersuchung vom 24.02.2022
- Altlastenauskunft vom 10.02.2022
- Voranfrage Archäologie vom 02.11.2020

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Ihrem Antrag gelten gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 LNatSchG alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung oder Anzeigen als gestellt. Soweit solche Zulassungen erforderlich waren, wurden diese eingeholt und diesem Genehmigungsbescheid beigelegt. Es handelt sich dabei um die folgenden behördlichen Zulassungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis auf Zulassung einer Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG³ auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 17/1 in der Gemeinde Leezen, Gemarkung Krems I, Az. 32.30.264.0470.1608 vom 05.07.2024
- Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt, Nr. B 432 – 39/2023, vom 02.08.2023

Die in diesen Zulassungen festgesetzten Gebühren überweisen Sie bitte unter Angabe der entsprechenden Haushalts- und Kassenbezeichnungen unmittelbar an die im Bescheid genannte Kasse.

I. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Mit dem Abbau des Abbauabschnitts B darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Bürgschaft vorliegt.

2. Auflagen

Allgemeines

- 2.1. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der o. g. Antragsunterlagen hat in der Kiesgrube aufbewahrt und stets berücksichtigt zu werden. Auf Verlangen sind diese Dokumente der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg oder deren Beauftragten vorzuzeigen.
- 2.2. Der Abbaubeginn auf der Fläche „Flur 1, Flurstück 17/1 in der Gemeinde Leezen, Gemarkung Krems I“ ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg mitzuteilen.
- 2.3. Zur Feststellung der Rekultivierungs-/Renaturierungsfortschritte sind alle **zwei Jahre** ab Bestandskraft dieses Bescheides Kiesgrubenbegehungen durchzuführen. Der Genehmigungsinhaber hat die Kiesgrubenbegehungen rechtzeitig mit

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen; die Gemeinde Leezen kann zu den Kiesgrubenbegehungen eingeladen werden und teilnehmen.

- 2.4. Öffentliche Versorgungseinrichtungen, insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen, dürfen durch den Abbau nicht gefährdet werden. Den Vertretern dieser Einrichtungen ist jederzeit der Zutritt zu ihren Einrichtungen auf dem Abbaugelände zu gewährleisten.

Allgemeine Anzeigepflichten

- 2.5. Sobald der erste Abbauabschnitt vollständig ausgeküst ist, ist dies der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **innerhalb von zwei Wochen** anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den zweiten Abbauabschnitt.
- 2.6. Die Fertigstellung der Gestaltungs- und Renaturierungsarbeiten sowohl für den ersten als auch den zweiten Abbauabschnitt ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **innerhalb von zwei Wochen** anzuzeigen.
- 2.7. Die Beendigung des Kiesabbaus ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **innerhalb von zwei Wochen** nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.
- 2.8. Betreiberwechsel sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Wechsel anzuzeigen.

Betriebsgelände

- 2.9. An der Kiesgrubenzufahrt muss für jeden sichtbar ein Schild mit Firmennamen und -anschrift angebracht werden.
- 2.10. Das Betriebsgelände ist vor Beginn der Arbeiten nach außen hin so zu sichern, dass ein Betreten und das Abladen von Abfall unterbunden werden.
- 2.11. Die Zufahrt ist durch ein verschließbares Tor abzusichern und mit einem Warnschild zu versehen.
- 2.12. Die Einfahrt ist bei Ruhen des Betriebes oder der Rekultivierung/Renaturierung ständig unter Verschluss zu halten.
- 2.13. Während der Öffnungszeiten hat das Gelände unter ständiger Aufsicht zu stehen.
- 2.14. Die Abbaugrenzen sind vor Beginn der Arbeiten einzumessen und dauerhaft gut sichtbar zu markieren. Sie sind während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten.

Naturschutz

- 2.15. Zu den verbleibenden Randknicks (Knickfuß) und den angrenzenden Nachbargrundstücken sind **Abstände von mindestens 7 m** einzuhalten. Im Bereich von zu erhaltenden Überhängen ist ein Mindestabstand in der Breite der Traufe einzuhalten. Baustraßen sind außerhalb des Traufbereiches der Bäume zu bauen.
- 2.16. Das bei den Knickrodungen anfallende Knickmaterial ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg weitgehend zu erhalten und wo es sinnvoll und möglich ist, in neu aufzusetzende Knickwälle u. a. zwecks Eingriffsminimierung, Reduzierung des Neupflanzungsbedarfs und als Artenschutzmaßnahme, fachgerecht umzusetzen.
- 2.17. Der am neuen Standort vorhandene Oberboden ist abzuschleppen und zum seitlichen Anfüllen freiliegender Wurzeln zu verwenden. Die Schonfrist des § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG vom 01. März bis zum 30. September ist dabei zu beachten.
- 2.18. Nach erfolgter Auskiesung, Verfüllung und Geländeprofilierung sind die einzelnen Teilflächen **innerhalb eines Jahres** fertigzustellen. Fertiggestellte Renaturierungs-/Rekultivierungsflächen sind entsprechend ihrer Zielsetzung zu behandeln.
- 2.19. Jede bodenverbessernde Maßnahme (z. B. Torfeintrag, Düngung z. B. mit Minereraldünger, Gülle, Geflügelkot, Klärschlamm, Gärreste) oder die Behandlung mit chemischen Mitteln (z. B. Pflanzenbehandlungsmitteln) ist auf Ausgleichsflächen unzulässig.
- 2.20. Sämtliche Anpflanzungen sind zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen, zum Schutz vor Austrocknung ggf. zu wässern und bis zum völligen Anwachsen ohne chemische Hilfsmittel zu pflegen. Nach **fünf bis sieben Jahren** sind die Zäune, nach entsprechender Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, zu entfernen.
- 2.21. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Steilhangs und des Hangwaldes ist zwischen Abbaugelände und Oberkante des Steilhangs ein **mindestens 30 m breiter Abstandsstreifen** (Schutzstreifen) frei zu lassen.
- 2.22. Der 30 m Schutzstreifen ist natürlich als eine Pufferzone und als Waldrandstreifen sukzessive zu entwickeln.
- 2.23. Von einer **Initialpflanzung** des 30 m Schutzstreifen ist **vorerst abzusehen**. Die Entwicklung dieser Pufferzone wird von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg kontrolliert. Falls sich kein natürlicher Waldrandstreifen sukzessive nach 5 Jahren entwickelt hat, kann eine Initialpflanzung und eine Einzäunung von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg nachgefordert werden.
- 2.24. Eine gut sichtbare Abgrenzung des 30 m Schutzstreifens durch einen Weideschutzzaun mit einfacher Bedrahtung ist zu errichten. Eine abbaubegleitende

Kontrolle durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist im Zusammenhang mit dem Hangwald und dem Schutzstreifen hinzunehmen.

- 2.25. Als Unterschlupf für Kleintiere sind im Zuge der Fertigstellung verteilt auf die verschiedenen Ausgleichsflächenbereiche insgesamt **fünf Steinhaufen** aus jeweils mindestens 2 m³ Grobgeröll und **fünf Totholzhaufen** aus jeweils 5 m³ Stubben/Totholz vorzugsweise an sonnenexponierten Stellen in unmittelbarer Nähe der Kleingewässer aufzusetzen (vgl. LBP S. 25, 40 ff.).
- 2.26. Die zusätzlich auf dem Flurstück 17/1 anzulegenden beiden **Kleingewässer** mit dauerhaften Wasserflächen von ca. 900 m² bzw. ca. 150 m² sind erforderlichenfalls mineralisch zu dichten. Um die angelegten Kleingewässer zwecks Besonnung für Amphibien offen zu halten, sind in den ufernahen Bereichen **keine Gehölzanpflanzungen** vorzusehen.
- 2.27. Die Renaturierungsflächen sind nach Beendigung des Vorhabens und der Durchführung der Biotop gestaltenden Maßnahmen im Sinne einer möglichst naturnahen Entwicklung zu pflegen.
- 2.28. Lichtquellen sind so niedrig wie möglich, vorzugsweise zum Boden gerichtet, anzubringen. Die Lichtquellen sind nach oben hin abzuschirmen.
- 2.29. An Büro-, Aufenthalts- und Werkstattgebäuden sind zur zeitlichen Beschränkung des Einsatzes der Lichtquellen Bewegungsmelder anzubringen.

Bodenschutz

- 2.30. Beim o. g. Verfahren ergeben sich im Rahmen der geplanten Verfüllung und Renaturierung Anforderungen aus § 6 BBodSchG⁴ i. V. m. §§ 6 bis 8 BBodSchV⁵. Dafür ist die Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV der LABO vom 16.02.2023 heranzuziehen. Bei der technischen Ausführung ist die DIN 19731 zu beachten:
- a) Das abgetragene Oberbodenmaterial ist **fachgerecht** zu lagern und sinnvoll zu verwenden.
 - b) Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Arbeiten zum Aushub und zur Auffüllung von Oberbodenmaterial nur bei **ausreichend abgetrocknetem** Boden bzw. Bodenmaterial durchzuführen. Bei bereits entstandenen Bodenverdichtungen sind geeignete Maßnahmen zur Bodenauflockerung einzusetzen. Die Umlagerungseignung von Bodenmaterial in Abhängigkeit vom Feuchtezustand und die Bearbeitungsgrenzen sind in DIN 19731 und DIN 18915 konkretisiert.
- 2.31. Die für die Renaturierung benötigten Oberbodenmassen sind seitlich in **maximal 2 m hohen Mieten** aufzusetzen und sich selbständig begrünen zu lassen.

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁵ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der zurzeit geltenden Fassung.

Abfallwirtschaft

- 2.32. Das Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen im Sinne des KrWG⁶, die nicht für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung vor Ort zugelassen oder geeignet sind, ist nicht gestattet. Derartige Abfälle, die auf das o. g. Kiesabbaugebiet gelangen, sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind im Rahmen der Betriebsführung vor Ort angefallene und bis zur Entsorgung in geeigneten Behältern bereit gestellte Abfälle.
- 2.33. Nicht genehmigte Verfüllmaterialien und Verfüllmengen, welche die gemäß LBP genehmigte Menge übersteigen, werden auf Kosten des Betreibers auch unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Kreis Segeberg abgefahren, sofern dies nach Aufforderung nicht unverzüglich durch den Betreiber geschieht.
- 2.34. Für die Herstellung von Baustraßen darf ausschließlich Material nach der EBV⁷ aus güteüberwachten Anlagen verwendet werden, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (Anlage 1 Tabelle 1 und 2) und zusätzlich die Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 einhält, sowie keine Hinweise auf weitere Belastungen aufweist.

Für die Herstellung dieser technischen Bauwerke gilt die Konfiguration der grundwasserfreien Deckschicht (sickerfreie Strecke) > 1,5 m gemäß EBV. Der Eignungsnachweis der güteüberwachten Herkunftsanlage ist mit dem aktuellsten Ergebnis entweder aus der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Fremdüberwachung im Betriebstagebuch der Verfüllfläche zu dokumentieren. Der Einsatz ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Hierfür ist die Menge, Qualität, der Einsatzort anhand des Rasters, sowie die Darstellung der Einbauweise (Schichtdicke, Schutzschichten aus Sanden, Textilfließen) zu dokumentieren und der Anzeige beizufügen. Absiebmaterial mit einem Korndurchmesser < 5 mm, sowie Straßenaufbruch oder Ausbauasphalt darf nicht verwendet werden.

- 2.35. Alle technischen Anlagen und Bauten, die zum Betrieb der Abbaustelle errichtet werden, sind nach erfolgtem Abbau restlos, einschließlich der Fundamente, zu entfernen.
- 2.36. In die Erschließungswege auf dem Grubengelände eingebrachtes, unbelastetes mineralisches Befestigungsmaterial mit Ausnahme von Naturschotter ist im Zuge der Rekultivierung restlos zu entfernen.

⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁷ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - EBV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Verfüllung

- 2.37. Die Menge der zur Verfüllung zulässigen Abfälle orientiert sich an der naturschutzrechtlich genehmigten Nachnutzung gemäß LBP. Ablagerungen, die darüber hinausgehen, erfüllen den Tatbestand der Abfallbeseitigung gemäß § 3 Absatz 26 KrWG und sind nicht zulässig.
- 2.38. Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verfüllung ist der Erlass „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ in Verbindung mit der EBV und der BBodSchV zu beachten. Unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf ausschließlich Bodenmaterial **ohne Oberboden** und **Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 Mikrometer von höchstens 10 Volumenprozent** verwendet werden, dass die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als **BM 0 oder BG 0** klassifiziert worden ist. Weiterhin dürfen keinerlei Hinweise auf eine Belastung aufgrund der Herkunft und bisherigen Nutzung vorliegen.
- 2.39. Störstoffe dürfen nur in einem vernachlässigbaren unvermeidbaren Anteil enthalten sein.
- 2.40. Der Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen darf nur 10 Volumenprozent betragen und ist beschränkt auf solche Fremdbestandteile, die bereits beim Anfall enthalten waren.
- 2.41. Oberboden darf ausschließlich zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Schicht vor Ort gemäß des LBP angenommen werden, sofern grubeneigenes Material nicht zur Verfügung steht. Schädlichen Bodenveränderungen nach § 3 BBodSchV sind zu vermeiden. Die Auflagen und Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hinsichtlich der Nachnutzung sind zu beachten. Das Material muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als **BM 0 oder BG 0** klassifiziert sein. Weiterhin dürfen keine Hinweise auf eine Belastung aufgrund der Herkunft und bisherigen Nutzung vorliegen. Stör- und Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein.
- 2.42. Für Punkt 2.34 und 2.37 ist ein **repräsentativer Nachweis** (Analysen in ausreichender Anzahl gemäß BBodSchV in Verbindung mit LAGA PN 98 oder die Bescheinigung eines Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG) in Abhängigkeit der Menge, Herkunft und Vornutzung erforderlich.
- 2.43. Es ist ein **Rasterplan** über die Verfüllfläche zu erstellen.
- 2.44. Zum Nachweis der Zulässigkeit der Verfüllung ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, welches die folgenden Angaben enthalten muss:
- Herkunft des Bodens (Adresse oder Flurbezeichnung, einschließlich Grundstücksnutzung)
 - Art, Qualität (Sichtkontrolle), Menge, Datum sowie Uhrzeit der Anlieferung

- anliefernde Firma sowie Autokennzeichen,
- Verfüllort gemäß Rasterplan
- Verweis auf die analytische Untersuchung
- Häufigkeit der Überwachung

Die **Dokumentation** kann in Form von durchnummerierten Blättern, die nicht austauschbar sind, geführt werden. Im Rahmen der digitalen Dokumentation ist diese Anforderung analog umzusetzen. Das Betriebstagebuch ist in der Kiesgrube zu führen und nach Aufforderung den zuständigen Behörden vorzulegen. Ausgänge von Fehlanlieferungen und Siebresten sowie zurückgewiesene Lieferungen sind ebenfalls zu vermerken.

- 2.45. Zur ordnungsgemäßen Eingangskontrolle ist das angelieferte Material bereits auf dem LKW durch fachkundiges Personal zu sichten. Angelieferter Bodenaushub ist zwecks weiterer Kontrolle **mindestens 5 m vor dem Kipphang** abzukippen und vor dem Einschleppen erneut zu prüfen, hierfür ggf. auseinanderzuziehen.
- 2.46. Die Höhe des Kipphangs darf **3 m** nicht überschreiten.
- 2.47. Die ordnungsgemäße Verfüllung ist durch **Eigenüberwachung** und zusätzlich in Form einer **Fremdüberwachung** des Verfüllmaterials und -verfahrens durch einen unabhängigen qualifizierten Prüfer, zu gewährleisten. Der Prüfer berichtet über die Wahrung der Genehmigungsaufgaben **halbjährlich** schriftlich der Genehmigungsbehörde. Dazu ist **mindestens einmal monatlich** in unregelmäßigen Abständen unangemeldet eine Kontrolle der Grube vorzunehmen.
- 2.48. Der Termin der ersten Fremdbodenverfüllung ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Segeberg per E-Mail (abfallbehoerde@segeberg.de) **zwei Wochen vor der ersten Anlieferung** mitzuteilen.

3. Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

4. Befristung

- 4.1. Der **Gesamtabbau ist bis zum 31.12.2035** abzuschließen. Teilabschnitte sind nach Abbauende **innerhalb eines Jahres** fertigzustellen.
- 4.2. Die **naturschutzrechtliche Genehmigung ist bis zum 31.12.2036** befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle in diesem Bescheid festgelegten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen abgeschlossen sein.

III. Hinweise

- 1.) Dieser Bescheid richtet sich gegen den/die Eigentümer*in und den/die Nutzungsberechtigte*n der bezeichneten Grundstücke. Er wirkt auch gegen deren Rechtsnachfolger. Änderungen an den Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ohne besondere Aufforderung vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 3.) Auf die Verwendung von gebietseigenen Saatgut und Gehölzen ab dem 01.03.2020 gemäß § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 BNatSchG wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Regio-Pflanz- und Saatgut wird dringend empfohlen, dieses frühestmöglich bei entsprechenden Anbietern zu bestellen.
- 4.) Es ist u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zum Beispiel sind Niströhren von Uferschwalben, die während Grubenbetriebsunterbrechungen entstanden sind, so lange zu erhalten, wie das Brutgeschäft dies erfordert.

Temporär entstehende Kleingewässer sind solange zu erhalten, bis beispielsweise Jungamphibien das Gewässer verlassen haben.

Die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes sind einzuhalten.

- 5.) Die Schonfrist gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist zu beachten. Diese gilt auch für das Abschieben von Oberboden. Die empfohlenen Bauzeitenregelungen aus dem Fachbeitrag Artenschutz sind zu beachten.
- 6.) Gemäß § 11 Absatz 9 Satz 2 LNatSchG erlischt die Genehmigung des Eingriffs, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, wenn ein Eingriff **länger als ein Jahr unterbrochen** worden ist oder mit dem Eingriff **nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen** worden ist. Die Frist kann gemäß § 11 Absatz 9 Satz 3 LNatSchG auf Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren verlängert werden, sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.
- 7.) Bezüglich der Auflagen Nr. 2.28. und 2.29. wird darauf hingewiesen, dass Leuchtmitteln mit geringen Blauanteilen und einer Farbtemperatur von unter 2.700 Kelvin (besser bis 2200 K), die auf Insekten wenig anziehend wirkt, zu verwenden sind.
- 8.) Auf die zurzeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft wird hingewiesen.

- 9.) Auf die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG i. V. m. § 57 LNatSchG zum Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht wird hingewiesen. Hierzu zählen auch vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen in diesem Bescheid getroffene Anordnungen.
- 10.) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, sind gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG⁸ genehmigungsbedürftig. Ausgenommen sind Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt. Die Genehmigungsfreiheit endet demnach mit der Einstellung des Abbaus.
- 11.) Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird auf § 15 DSchG⁹ verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit
- 12.) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden und auf Anforderung der zuständigen Immissionschutzbehörde der Betreiber eine Staubimmissionsmessung der Kenngrößen PM10, PM2,5 und des Staubbiederschlages nach Nr. 4.6.1.2 der TA Luft an den beschwerdegegenständlichen Immissionsorten durchführen zu lassen hat.
- 13.) Es wird darauf hingewiesen, dass Verschmutzungen der B 432 durch auflaufende LKW durch eine Reifenwaschanlage oder Ähnliches zu vermeiden sind.

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁹ Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung.

- 14.) Es wird auf die Nebenbestimmung Nr. 5.1. der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 05.07.2024 (Az. 32.30.264.0470.1608) besonders hingewiesen: Der Kiesabbau darf nur bis maximal 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, der in Anlage 3.3 des hydrogeologischen Fachbeitrags ermittelt wurde, erfolgen. Somit darf die Abgrabungstiefe die Höhe von + 25,3 m NHN im Westen und + 25,6 m NHN im Osten der Abbaufäche nicht unterschreiten. Auch ein temporärer tieferer Aushub mit anschließender Wiederverfüllung oder das Anlegen eines wandernden Schurfs zur Ermittlung des Grundwasserflurabstands ist nicht erlaubt.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 01.07.2022 haben Sie die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG zum Kiesabbau durch Trockenabbau beantragt. Sie betreiben seit Mitte der 1990er Jahre auf mehreren Hektar Fläche in der Gemeinde Krems I (Amt Leezen) einen Kiestagebau, der zu Teilen wiederverfüllt wird. Das Areal ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, westlich gelegenen Hangwäldern und einer Au-Niederung sowie mittlerweile durch den sich ausdehnenden Kiestagebau verschiedener Betreiber. Zur weitergehenden Sicherung des Betriebs soll nun der nachfolgende Abbau auf ein nördlich benachbartes Flurstück ausgedehnt werden. Die Antragsfläche umfasst das Flurstück 17/1 der Flur 1 der Gemeinde Leezen und Gemarkung Krems I.

II. Verfahren

Der Kiesabbau auf der Fläche Flur 1, Flurstück 17/1 der Gemeinde Leezen und Gemarkung Krems I bedarf nach § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 NatSchZVO¹⁰ für die Entscheidung über die naturschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde.

Für das Abbauvorhaben bestand gemäß § 3 Absatz 1 LUVPG¹¹ i. V. m. der Nr. 4.1.1 der Anlage 1 zum LUVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände erfolgte nach Maßgabe der § 4 Absatz 1 LUVPG i. V. m. §§ 17 f. UVPG vom 10.11.2022 bis zum 14.12.2022.

Die Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 14.11.2022 bis zum 14.12.2022 in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen. Die Einwendungsfrist endete am 14.01.2023. Einwendungen zum Vorhaben gingen nicht

¹⁰ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 04.10.2018 (GVOBl. 2018, 658), in der zurzeit geltenden Fassung.

¹¹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13.05.2003 (GVOBl. 2003, 246), in der zurzeit geltenden Fassung.

ein. Die Unterlagen waren während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Bergbau- und Abbauvorhaben) veröffentlicht.

Am 09.11.2023 fand der Erörterungstermin im Konferenzraum 4 des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23759 Bad Segeberg zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände statt. Ein weiterer Termin im Rahmen der Erörterung fand am 19.02.2024 statt und diente der Klärung der Hangquellenthematik und sonstigen offenen und im Erörterungstermin am 09.11.2023 nicht abschließend geklärten Fragen.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Der Genehmigung des Kiesabbaus stehen keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und unter den o. g. Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Der beantragte Kiesabbau auf der Fläche Flur 1, Flurstück 17/1 der Gemeinde Leezen und Gemarkung Krems I beinhaltet damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Absatz 1 BNatSchG. Nach § 15 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld (vgl. § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG) zu kompensieren. Ein Eingriff ist nur dann unvermeidbar, wenn er unterlassen werden kann, ohne das Vorhaben als solches in Frage zu stellen. Für die Rohstoffgewinnung bedeutet dies zum einen, solche Standorte zu wählen bei denen die betroffenen Umweltschutzgüter möglichst gering beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Rohstofflagerstätten natürlich vorgegeben sind, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt. Zum anderen hat der Abbau selbst so zu erfolgen, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden. Das beantragte Kiesabbauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot Rechnung.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen aus den §§ 39, 44 BNatSchG und die Schonfristen werden durch das Vorhaben eingehalten.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die das Vorhaben aller Voraussicht nach auslösen wird, müssen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entweder durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden. Grundsätzlich gilt der Ausgleich bei Abbauvorhaben als bewirkt, wenn die Abbaufäche nach Abbauende der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt und keiner weiteren Nutzung zugeführt wird. Es erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Abbauende werden Renaturierungsmaßnahmen zur landschaftsgerechten Integration des Abbaubereiches durchgeführt. Diese Maßnahmen und die darüber hinaus erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP dargestellt.

Ein Eingriff darf auch dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts (vgl. § 9 Absatz 3 LNatSchG) oder ihm bodenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen (vgl. § 11a Absatz 1 Satz 2 LNatSchG). Andere Vorschriften des Naturschutzrechts und Vorschriften des Bodenschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg wurden keine Bedenken geäußert. Den Belangen des Bodenschutzes wird mit den Auflagen Nr. 2.30. und 2.31. Rechnung getragen.

Die Gemeinde Leezen hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen hergestellt.

Seitens der angehörten Fachbehörden wurden ansonsten keine Bedenken geäußert; mitgeteilte Auflagen und Hinweise sind in diesem Genehmigungsbescheid entsprechend aufgenommen worden.

IV. Zusammenfassende und bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der im Genehmigungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG¹² und LUVPG wurden die Auswirkungen auf die Umwelt und die im Einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter ermittelt und bewertet. Die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist.

Die zusammenfassende Bewertung findet ihre Rechtsgrundlage in § 24 UVPG. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt anhand von § 25 UVPG.

In den Fachgutachten und den angegebenen Grundlagen sind die jeweiligen Erfassungs- und Prüfmethode nachzulesen. Die fachlichen Standards und die geltenden Vorschriften sind angewandt worden.

1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

In der Nähe des Abbaugebietes, mit einer Entfernung von ca. 500 m, befinden sich Flächen mit hoher Bedeutung für die Wohnfunktion. Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Leezen ist hier der Schutzanspruch eines Mischgebietes zu berücksichtigen. Hier sind Wohnnutzungen, Hofanlagen und gewerblich genutzten Flächen vorzufinden. Hier gelten somit hohe Ansprüche bezüglich Schallimmissionen.

Alle anderen besiedelten Flächen weisen eine größere Entfernung zum Abbaugebiet auf. Sie sind ebenfalls als gemischte Baufläche dargestellt und haben infolgedessen keinen höheren Schutzanspruch als die zuvor genannte besiedelte Fläche.

Als Flächen bzw. Elemente mit besonderer Erholungsfunktion sind die angrenzenden (Hang-)Wälder und die umlaufenden Wirtschaftswege zu nennen, da sie im Wohnumfeld liegen und von der Bevölkerung regelmäßig zur Erholung genutzt werden.

¹² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung.

Vorbelastungen der Wohnfunktion bestehen durch die Verkehrsbewegungen zu und von den vorhandenen Betriebsflächen, die Abbau- und Verfüllvorgänge sowie den Straßenverkehr auf der Bundesstraße. Die relevanten Vorbelastungen werden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Auch hinsichtlich der Erholungsfunktionen führen die in Betrieb befindlichen Abbauflächen zu Vorbelastungen, bezogen auf den Spazierweg am südlichen Rand der aktuellen Antragsfläche.

Der Abbaubetrieb führt durch Lärm- und Staubentwicklung zu einer erhöhten Belastung des Umfeldes und der Wohnfunktion, wobei gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Erholungseignung des Umfeldes verschlechtert sich ebenfalls vorübergehend. Minimierende Wirkungen werden durch die Betriebszeitenregelung und die Befeuchtung der Fahrwege bei Trockenheit erreicht.

Auswirkungen und Bewertung

Als Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind insbesondere Lärm, Staubeintrag und visuelle Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme des Sand- und Kiesabbaus als auch der Infrastruktureinrichtungen zu nennen. Dabei können die Beeinträchtigungen einerseits gegenüber der Wohnfunktion und andererseits gegenüber der Erholungsfunktion und dem Gesundheitsnutzen auftreten.

Minimierende Wirkungen werden durch Erdwälle erreicht. Durch die Aufbereitung von erdfeuchtem Material kann beim Abbauvorgang eine Staubentwicklung ausgeschlossen werden. Weiterhin werden durch die Betriebszeitenregelung und die Befeuchtung der Fahrwege bei Trockenheit minimierende Wirkungen erreicht.

Durch die Renaturierung der Abbaufläche und Schaffung von weiteren Wegen wird sich die Erholungseignung mittelfristig gegenüber der jetzigen Situation verbessern.

Das Vorhaben führt bezogen auf das Schutzgut Mensch zu keinen nachhaltigen, unzumutbaren Beeinträchtigungen.

2. Schutzgut Fauna

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Die Lebensräume vorkommender Tierarten werden durch das Vorhaben zerstört, angrenzende Biotopstrukturen werden durch Lärm, Staub und Beunruhigungen beeinträchtigt. Im Folgenden werden die, nicht nur artenschutzrechtlich relevanten, Tierarten Fledermäuse, Haselmäuse, Amphibien und Brutvögel betrachtet.

Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Vorhabenfläche hat für Fledermäuse aufgrund der aktuellen Prägung keine Bedeutung als Lebensraum und Jagdrevier. Die randlichen Knicks sowie auch der angrenzende Waldrand im Westen stellen potenzielle Leitstrukturen für Flugrouten dar. In den Überhängen der Knicks sowie höhlenreichen Bäumen im Hangwald ist ein Quartierspotential gegeben.

Die Präsenz von Haselmäusen ist aufgrund der Lage der Vorhabenfläche im Verbreitungsgebiet der Haselmaus und älterer Nachweise in der Umgebung anzunehmen. Knicks und naturnahe Wälder stellen geeignete Lebensräume dar.

Auf der Vorhabenfläche sind keine Fortpflanzungsgewässer für Amphibien vorhanden. Nichtsdestotrotz wurde die Knoblauchkröte bei einem Kleinstgewässer auf dem südlich angrenzenden Abbaugelände nachgewiesen. Geeignete Landlebensräume für Amphibien bestehen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht. Die angrenzenden Gehölzbestände sind geeignete Sommerlebensräume für Amphibien.

Mit den randlichen Knicks und den Waldflächen stehen für zahlreiche Brutvogelarten der Gehölze und Gehölzränder geeignete Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung. Die intensive Landwirtschaft, i. d. R. als Maisselbstfolge genutzt, hat ein gewisses Potential für bodenbrütende Arten landwirtschaftlicher Flächen, ist als Nahrungsrevier jedoch nur eingeschränkt von Bedeutung. Für Rastvögel hat die Vorhabenfläche aufgrund der Lage und der räumlichen Nutzungen keine Bedeutung.

Auswirkungen und Bewertung

Vorhabenbedingt werden Teile der faunistischen Lebensräume beeinträchtigt oder werden vollständig zerstört. Angesichts der nachfolgenden Rekultivierung und Neuschaffung von Lebensraumstrukturen haben diese Auswirkungen temporären Charakter. Zudem begrenzt sich der Lebensraumverlust auf intensiv genutzte Agrarflächen, ohne besondere ökologische Funktion.

Die ökologisch wertvollen Strukturen befinden sich an den Rändern der Abbauf Flächen und bleiben erhalten. Für die durch das Vorhaben betroffenen Tierarten stehen hier und auf den Nachbarflächen in ausreichendem Maße Ausweichlebensräume zur Verfügung. Durch das Vorhaben werden sich keine Erhaltungszustände von lokalen Populationen einer Tierart verschlechtern. Die abschließenden Rekultivierungsmaßnahmen werden zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumqualitäten führen und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden.

3. Schutzgut Flora

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Die Fauna wurde im Juni 2021 kartiert. Die Zuordnung der kartierten Biotoptypen richtet sich nach der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die „Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR 2021) sowie der „Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019“.

Der untersuchte Raum beinhaltet das Flurstück 17/1 mit angrenzenden Wegen, Knicks, Feldgehölzen und Säumen. Weiterhin wurde die geplante Zufahrt auf der Südseite von der B 432 mit den beidseitig angrenzenden Knicks erfasst.

Die Vorhabenfläche wird landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und weist somit keine besonderen ökologischen Funktionen auf. Randlich nach Norden und Süden befinden sich landschaftstypische Knicks. Bei Knicks handelt es sich gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 1 Nr. 10 BiotopVO¹³ um geschützte Biotop.

Nach Osten grenzt ein ruderaler Saum eine weitere Ackerfläche ab. Nach Westen fällt das Gelände mit Steilhängen zum Talraum der Leezener Au mit überwiegend naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Waldbeständen ab. Steilhänge im Binnenland sind gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 1 Nr. 9 BiotopVO gesetzlich geschützte Biotop. Zudem handelt es sich bei diesem Talraum einschließlich der Hänge um ein europäisches Schutzgebiet (sog. FFH-Gebiet).

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Bewertung

Vorhabenbedingt werden Teile der floristischen Lebensräume beeinträchtigt oder werden vollständig zerstört, indem die Flächen mit Abbaubeginn abschnittsweise geräumt werden und als Pflanzenstandort während der jeweiligen Abbau- und Verfüllphase nicht zur Verfügung stehen. Betroffen hiervon sind jedoch ausschließlich Ackerstandorte. Mögliche Beeinträchtigungen benachbarter Biotopstrukturen und des angrenzenden FFH-Gebiets werden durch Abstandstreifen erheblich minimiert. Randliche Knicks werden durch Abstandsflächen geschützt.

Der abbaubedingte partielle Verlust von Knicks wird durch die Umsetzung des Knickmaterials minimiert und durch die zusätzliche Anpflanzung neuer Knicks ausgeglichen. Der Verlust der Agrarfläche wird durch die Schaffung von strukturreichen Kompensationsmaßnahmen mit einer deutlich erhöhten dauerhaften Pflanzenvielfalt minimiert und ausgeglichen.

Mit Abschluss der Verfüllung werden durch die Rekultivierung floristische Lebensräume mit gesteigerter Biodiversität geschaffen. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt gering und werden vollständig ausgeglichen. Es verbleiben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

4. Schutzgut Fläche und Boden

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der eiszeitlichen Geschehnisse mehrfach überformt – so ist der oberflächennahe Schichtenaufbau heterogen (reine Sandabfolgen und mehrfache Wechsellagerungen bindiger und nicht bindiger Schichten). Prägend sind die nicht bindigen, sandig-kiesigen Schichten. Lediglich im Nahbereich zum Steilhang überwiegen in den oberen 20 m der Schichtabfolge bereichsweise die bindigen Ablagerungen.

¹³Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung – BiotopVO) vom 13.05.2013 (GVOBl. 2019, 146), in der zurzeit geltenden Fassung.

Den Bohr- und Messergebnissen zufolge stehen im Bereich der Antragsfläche Sande und kiesführende Sande unter einer 9 m mächtigen bindigen Deckschicht bis 21 m unter Geländeoberkante (GOK) im Nordosten der Antragsfläche und bis mindestens 28 m unter GOK im Südwesten an.

Der Boden erfüllt diverse Funktionen, u. a. dient er als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und ist ein Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Hierzu ist anzumerken, dass im vorliegenden Fall ein relativ hohes Regelungspotential festzustellen ist, da die gut durchlässigen Sande und Kiese ein geringes Wasserrückhaltevermögen aufweisen und im hohen Maße zur Grundwasserneubildung beitragen. In den Bereichen mit bindigen Wechsellagerungen ist die Grundwasserneubildungsrate relevant geringer. Hingegen sind die Filter- und Pufferfunktionen von gut durchlässigen Sanden gering, so dass auch der Schadstoffrückhalt gering ist und es zu vergleichsweise raschen vertikalen Verlagerungen von Stoffen bis ins Grundwasser kommen kann. In Bereichen mit bindigen Wechsellagerungen ist die Filter- und Pufferfunktion deutlich ausgeprägter.

Als Nutzungsfunktionen sind die als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung zu benennen. Hier gilt zu beachten, dass die Vorhabenfläche gemäß Landschaftsrahmenplan Bestandteil eines ausgedehnten Rohstoffvorkommens von übergeordneter Bedeutung ist.

Auswirkungen und Bewertung

Mit dem Vorhaben werden die Bodenfunktionen aufgrund von Veränderungen der natürlich gewachsenen Bodenprofile und der Oberflächenform beeinflusst. Verunreinigungen des verbleibenden Bodenkörpers durch die Schadstoffelutionen aus wiederverfüllten Böden können insofern ausgeschlossen werden, als dass die Stoffgehalte der zugelassenen Verfüllböden vergleichbar mit denen natürlich vorkommender Böden sind. Während der Abbau- und Verfüllphasen entsteht durch den Einsatz motorbetriebener Geräte und Maschinen grundsätzlich eine Verschmutzungsgefahr der Böden durch Schadstoffeintrag. Diese Gefahr betrifft potentiell alle Flächen im Vorhabenbereich.

Vorübergehende Beeinträchtigungen des Schutzguts haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge. Langfristig werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt und in ihrer Effizienz gesteigert.

5. Schutzgut Wasser

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Den topographischen Verhältnissen zufolge kann von einer natürlichen Oberflächenentwässerung nach Westen ausgegangen werden. Die Leezener Au fungiert als Vorfluter für den Oberflächenabfluss der Vorhabenfläche.

Am Hangfuß des angrenzenden Steilhangs tritt an mehreren Stellen Grundwasser als sog. Hangquellen aus, welches über Rinnsale durch die Niederung in die Leezener Au entwässern. Vom Vorhaben sind konkret zwei Hangquellen betroffen.

Oberflächengewässer sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Im betrachteten Landschaftsausschnitt ist in den oberflächennah anstehenden Schmelzwassersanden und Kiesen der oberste Grundwasserleiter ausgebildet. Dieser hat zumeist eine freie Oberfläche. Eine lokal gespannte Oberfläche, wie sie im Bereich der nördlich angrenzenden Grundwassermessstelle aufgrund der mächtigen bindigen Deckschichten vorhanden ist, wurde im Bereich der Antragsfläche anhand der hier durchgeführten Bohrungen mit Ausbau zu Grundwassermessstellen nicht angetroffen.

Aus den Messungen und den Auswertungen der Grundwassermessstellen wurde von der ALKO GmbH ein Grundwassergleichenplan erstellt. Dieser bestätigt den angenommenen zur Leezener Au ausgerichteten Grundwasserabstrom. Die Grundwasserstände lagen zum Zeitpunkt der Stichtagsmessung zwischen 23,2 und 22,9 mNN, woraus sich für den Bereich der Antragsfläche Grundwasserflurabstände zwischen 14 m (im Norden) und 22 m (im Süden) ergeben.

In Bezug auf die verorteten Quellaustritte wurde festgestellt, dass aufgrund des Höhenniveaus ein Zusammenhang zwischen dem Grundwasserzustrom der erfassten Grundwasserleiter und dem austretenden Quellwasser besteht. Der Wasserhaushalt der Hangquellen wird ausschließlich durch den Grundwasser-Andrang im Bereich des Hangfußes bestimmt. Dieser wiederum hängt unabhängig von klimatischen und jahreszeitlichen Variationen von der Grundwasserausbildung im Abbaugbiet ab, welche vom versickernden Niederschlag sowie von dem von außerhalb in das Abbaugbiet eintretenden unterirdischen Grundwasserzustrom gespeist wird.

Weder die vorhandenen noch die geplanten Abbaugbiete befinden sich in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Die nächstgelegenen Brunnen zur Wasserversorgung liegen im Anstrom des Abbaugbietes.

Auswirkungen und Bewertung

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist zu unterscheiden zwischen den qualitativen und den quantitativen Aspekten.

Mit dem Abbau der anstehenden Bodenschichten gehen die natürliche Deckschicht und damit die natürliche Schutzschicht und Filterwirkung für das Grundwasser verloren. Angesichts der Begrenzung der Trockenauskiesung auf max. 1,50 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel sind ein Anschnitt oder eine Freilegung des Grundwassers ausgeschlossen.

Mit dem Einsatz motorbetriebener Geräte und Maschinen ist grundsätzlich eine Verschmutzungsgefahr auch des Grundwassers durch Schadstoffeintrag verbunden, welche mit zunehmendem Abbau und abnehmender Deckschicht steigt und sich bei nachfolgender Verfüllung wieder entsprechend verringert.

Langfristig gesehen führt die Auflassung der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer gewissen Entlastung des oberflächennahen Grundwassers, indem Düngemittel- und

Pestizideinträge hier künftig entfallen, so dass sich das Risiko eines Schadstoffeintrags aus der Landwirtschaft mit Beginn des Kiesabbaus verringert.

Unter quantitativen Gesichtspunkten ist der Austausch gut durchlässiger Sande und Kiese durch weniger gut durchlässigen Füllboden und eine damit einhergehende potentielle Verminderung der Grundwasserneubildungsrate als Auswirkung zu nennen, welche u. a. Gegenstand des planungsbegleitend erstellten Hydrogeologischen Fachbeitrags von der ALKO GmbH (2021) ist. Nach den Berechnungen zur Veränderungsbilanz der Grundwasserneubildung durch die ALKO GmbH entspricht die Minderung durch Verfüllung mit bindigem Boden einem Anteil bis zu 4,2 % des gesamten Zustroms im oberirdischen Einzugsgebiet der Quellbereiche. Dabei sind die kumulativen Wirkungen der genannten benachbarten Vorhaben berücksichtigt. Die Berechnungen zum Wasserhaushalt berücksichtigen den Grenzabstand von 30 m zwischen Abbaugrenze und Hangkante. Die vorhabenbedingte Abminderung liegt nach Einschätzung der ALKO GmbH in einer Größenordnung, wonach ökologische Veränderungen im Bereich der Quellaustritte nicht zu erwarten sind, zumal das bisherige Monitoring im Zusammenhang mit den bisherigen Rohstoffgewinnen keine Veränderung auf die Schüttung der Sickerwasserquellen erbracht hat.

Im Ergebnis werden die geplanten Maßnahmen unter wasserwirtschaftlichen und damit assoziierten ökologischen Gesichtspunkten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als unbedenklich eingestuft.

6. Schutzgut Klima und Luft

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Großklimatisch gehört der Raum Leezen zur gemäßigten Klimazone mit milden, feuchten Wintern und kühlen, feuchten Sommern. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 850 mm.

Die Hauptwindrichtung ist abhängig von der Wetterlage. Bei austauschreichen Wetterlagen kommt der Wind vorwiegend aus südwestlicher Richtung und bei austauschschwächeren Hochdruckwetterlagen von Nordosten.

Im Gegensatz zu den durch Feuchtgebiete und die ausgeprägte Talsituation charakterisierten Niederungsflächen der Leezener Au mit Luftaustausch- und Kaltluftentstehungsfunktionen handelt es sich im Bereich der offenen bzw. knickstrukturierten Ackerlandschaft um ein Freilandklima, welches durch wenig feuchtigkeitsspeichernde Flächen, stärkere Erwärmung tagsüber und starke nächtliche Abkühlung und damit durch weniger ausgeglichene Klimaverhältnisse geprägt ist. Für den örtlichen Klima-haushalt übernimmt die für den Abbau vorgesehene Ackerfläche weder ausgleichende noch belastende Funktionen.

Demgegenüber ist auf den bewaldeten Hängen zur Au von Merkmalen des Waldklimas auszugehen, d. h. ausgeglichene Klimaverhältnisse im Tag-Nacht-Vergleich, größere Windstille und Luftfeuchte im Bestandsinneren. Auf örtlicher Ebene übernehmen die bewaldete Hangkante, die randlichen Knickstrukturen sowie das Feldgehölz Windschutzfunktionen.

Auswirkungen und Bewertung

Für das Schutzgut haben die Flächen nur eine mittlere Bedeutung. Den randlichen Waldbeständen und Knicks kommt nur kleinräumig eine Funktion der Luftfilterung und Frischluftbildung zu. Zu Verlusten lufthygienisch bedeutsamer Flächen oder Strukturen kommt es vorhabenbedingt nicht, zumal die randlichen Waldbestände, Knicks und Redder mit örtlicher Funktion erhalten bleiben.

Das Vorhaben bedingt eine vorübergehende Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub, die durch Befeuchtung der Fahrwege bei Trockenheit reduziert werden soll. Die Gefahr der Staubeentwicklung durch die unbewachsenen Bodenflächen wird durch den abschnittsweise voranschreitenden Abbau reduziert.

Im Zuge der abschließenden Rekultivierung wird sich der örtliche Lufthaushalt positiv verändern, da Gehölz- und sonstige Vegetationsstrukturen zur Staubbinding, Luftfilterung und Frischluftbildung beitragen werden.

Die temporär auftretende Verschlechterung der Luftqualität ist geringfügig und führt zu keiner nachhaltigen Umweltbeeinträchtigung. Das Schutzgut ist nur im geringen Maße beeinträchtigt.

7. Schutzgut Landschaft

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Das Schutzgut beinhaltet zum einen das Landschaftsbild und meint zum anderen Landschaft als Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Fauna und Flora bildet. Das Landschaftsbild wird großräumig durch die Wald- und Knickstrukturen sowie durch die Niederungssituation mit den ausgeprägten randlichen Steilhängen und Höhenunterschieden bestimmt. Besonders markant treten dabei die Hangwälder hervor. Im Randbereich der Vorhabenfläche und entlang der landwirtschaftlichen Zufahrten von der B 432 prägen landschaftstypische Knickstrukturen (Redder) das landschaftliche Erscheinungsbild.

Unmittelbar westlich der Vorhabenfläche befindet sich ein bewaldeter Steilhang, der gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 5 LNatSchG i. V. m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG als Biotop geschützt ist. Westlich des Steilhangs erstreckt sich die Niederung der Leezener Au. Die Auniederung und der Hangwald sind gemeinsam als Natura-2000 Gebiet DE-2127-333 „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ ausgewiesen und im besonderen Maße geschützt. Der Hangwald genießt darüber hinaus als anerkannter Lebensraumtyp (LRT 9130) einen besonderen Schutzstatus.

Auswirkungen und Bewertung

Für das Schutzgut Landschaft kommt es durch den Abbau und der Verfüllung zu erheblichen, aber temporären Veränderungen des Landschaftsbildes – Beeinträchtigungen der für die Landschaft typischen Strukturen und Merkmale, v. a. der Hangwald als Lebensraumtyp und die umgebenden Knicks, werden vermieden. Zudem wird auch die Naherholungsfunktion des Areals nur im geringen Maße beeinträchtigt.

Die FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes führt. Es werden keine zu schützenden Lebensraumtypen und sonstige Flächen innerhalb des FFH-Gebietes beansprucht oder beeinträchtigt. Für die Erhaltungsziele sind keine erheblichen Störungen oder Inanspruchnahmen zu erwarten. Insofern sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Durch die erheblichen Abgrabungen erfolgt sowohl visuell, als auch funktionell eine temporäre Überformung des gewachsenen Geländereiefs und des gewohnten Anblicks der Kulturlandschaft. Besonderes Augenmerk müssen vor allem die Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebiets bzw. der Hangwald erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Steilhangs und des Hangwaldes soll zwischen Abbaugelände und Oberkante des Steilhangs ein mindestens 30 m breiter Abstandstreifen freibleiben, der sich natürlich sukzessiv als eine Pufferzone entwickeln soll.

Mit zunehmender Verfüllung wird zwar das Relief im Grundsatz wiederhergestellt sein, im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen wird sich jedoch abschnittsweise ein verändert gestaltetes Landschaftsbild ergeben – aufgrund der Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch diese Maßnahmen werden die Erhaltungsziele langfristig effektiver bewahrt, als der bisherige IST-Zustand. Außerdem verbleiben keine negativ nachhaltigen Beeinträchtigungen. Langfristig erfolgt eine Aufwertung der Landschaft.

8. Schutzgut Biodiversität

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele teilweise gefährdete Arten sind die Knicks und der benachbarte Biotopkomplex der Hangwälder einschließlich der feuchtgeprägten Hangfüße. Für tiefergehende Beschreibungen vgl. Schutzgut Fauna / Flora.

Auswirkungen und Bewertung

Vorhabenbedingt werden Teile der Lebensräume beeinträchtigt oder vollständig zerstört. Infolgedessen wird sich die Biodiversität kurzfristig reduzieren. Bei dem Lebensraumverlust handelt es sich jedoch um intensiv genutzte Ackerflächen, die lediglich eine geringe Biodiversität aufweisen. Mittelfristig bietet der aktive Kiestagebau neue Habitats, von denen Vogelarten, beispielsweise Uferschwalben, und Reptilien und Insekten profitieren. Angesichts der nachfolgenden Rekultivierung und Neuschaffung von Lebensraumstrukturen haben diese Auswirkungen temporären Charakter.

Die ökologisch wertvollen Strukturen befinden sich an den Rändern der Abbauf Flächen und bleiben erhalten. Mit Abschluss der Verfüllung werden durch die Rekultivierung Lebensräume mit gesteigerter Biodiversität geschaffen. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt gering und werden vollständig ausgeglichen. Schlussendlich wird das Potential für die Biodiversität gesteigert.

9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Situationsbeschreibung, Wirkfaktor und -bereich

Der überplante Bereich findet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier grundsätzlich mit archäologischer Substanz zu rechnen. Als weitere kulturelle Güter sind die Knicks und der Hohlweg südlich der Antragsfläche zu bezeichnen, als Sachgüter sind die Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, im Speziellen Sand und Kies, zu benennen.

Auswirkungen und Bewertung

Abbaubedingt erfolgen Veränderungen in der Kulturlandschaft. Knicks werden, bis auf einen Durchbruch im südlichen Bereich, nicht beeinträchtigt. Es sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale feststellbar. Es besteht jedoch die Pflicht, bei Hinweisen auf archäologischer Substanz die obere Denkmalschutzbehörde zu informieren und Arbeiten im entsprechenden Bereich unverzüglich zu stoppen.

Für Knicks und Hohlweg ergeben sich keine Verluste, da diese Elemente (mit Ausnahme des Knickdurchbruchs) erhalten werden. Zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen gelten die gleichen Vorgaben wie beim Schutzgut Pflanzen.

Die mineralischen Rohstoffe Sand und Kies werden für die Bau- und regionale Entwicklungsmaßnahmen genutzt und dienen so dem öffentlichen Interesse. Es verbleiben keine nachhaltig relevanten Umweltauswirkungen. Auf die Sachgüter in der weiter entfernten Umgebung, Wohnhäuser und Straßen, hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen und birgt auch keine Risiken.

10. Potentielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 5 UVPG). Hier sind die Folgen einzelner Belastungen, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekt) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte), zu prüfen. Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfasst.

Die Wechselwirkung Flächenverlust ist für die Landwirtschaft nachteilig, für die Schutzgüter Mensch, Fauna und Flora sowie Biodiversität und Landschaft erheblich positiv.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsfunktionen während der Rohstoffgewinnung betreffen nur die Naherholungsfunktion. Nachteilige Auswirkungen auf diese Wechselwirkung sind nicht erkennbar.

Die Wechselwirkung zwischen dem Lebensraumsanspruch von Tieren und Pflanzen und den Nutzungsansprüchen des Menschen kommt sowohl in der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausdruck als auch in der Rohstoffgewinnung. Von der Entwicklung der Landschaft durch die Rohstoffgewinnung profitieren Tiere und Pflanzen deutlich, auch

nach Beendigung des Kiesabbaus, die Menschen über die Arbeitsplätze nur während des Kieswerksbetriebes. Das liegt jedoch in der Natur der Sache und ist nicht als nachteilige Auswirkung zu werten.

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden, Fauna und Flora sowie Biodiversität wird in der Entwicklung deutlich, die innerhalb von bestehenden Kiesabbauflächen bereits stattgefunden hat. Während der Dauer des Abbaus und der Verfüllung sind die Lebensraumfunktionen der abschnittsweise bearbeiteten Areale erheblich eingeschränkt, da auf den humusfreien Rohböden, die sich zudem in ständiger Umlagerung befinden, kurzfristig keine Besiedlung durch Pflanzen möglich ist. Erst nach längerer Ruhephasen wird sich eine spontane Rohbodenbesiedlung einstellen. Hingegen werden nach Verfüllende der einzelnen Abschnitte im Rahmen der Renaturierung wieder flächendeckend und dauerhaft Böden als Lebensgrundlage für Bodenorganismen, Pflanzen und Tiere hergestellt – der durch den Kiesabbau entstehende Rohboden bietet Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, den es in der Kulturlandschaft nicht gibt. Diese positive Wechselwirkung tritt bereits während des Abbaubetriebes ein.

Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser kann die Grundwasserneubildung, die Grundwasserqualität und die Bodenfunktionen beeinträchtigen. Durch den Abtrag der Bodenschichten gehen die durchlässigen Sande und Kiese, die derzeit zur Grundwasserneubildung beitragen, verloren; mit der nachfolgenden Verfüllung überwiegend bindiger Böden verringert sich die Durchlässigkeit. Mit dem Abtrag der Deckschicht tritt gleichermaßen der Verlust der Filter- und Pufferfunktionen ein, welche sich erst mit dem Einbringen der Füllböden nach und nach wiederaufbaut. Infolge der größeren Bindigkeit der verfüllten Böden ist von einer im Endzustand höheren Filter- und Pufferfähigkeit gegenüber stofflichen Verlagerungen auszugehen. Insgesamt ist somit keine erhebliche negative Beeinflussung zu erwarten.

Die bestehende Wechselwirkung zwischen dem Grundwasser und Tieren, Pflanzen und Menschen wird nicht nachteilig beeinflusst.

Auf das Klima hat das Vorhaben keine Auswirkungen, die Wechselwirkung zwischen Wasser und Klima kann dadurch also auch nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Luft wird durch Verminderungsmaßnahmen geschützt, auch hier sind keine nachteiligen Einflüsse auf die Wechselwirkungen zu Tieren und Menschen erkennbar. Das gleiche gilt für die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Landschaft.

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern kulturelles Erbe und Landschaft wird nicht nachteilig beeinflusst, da die archäologischen Kulturgüter in der Landschaft nicht erkennbar sind. Auch Sachgüter werden nicht nachteilig beeinflusst.

Auch nach Durchführung des Vorhabens sind nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht erkennbar.

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

11. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden auch bedingt durch Minimierungsmaßnahmen nur in geringerer oder mittlerer Intensität eintreten. Auf Grund der umfangreichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Renaturierung der Vorhabenfläche werden in der Summe die Schutzgüter mittelfristig eine Aufwertung erfahren.

Die Abbaufäche stellt eine, aufgrund der kumulativen Wirkung, Erweiterung eines vorhandenen Kiesabbaustandortes dar – jedoch ist diese Erweiterungsfläche separat beantragt und ist somit keine direkte Erweiterung des bisherigen Abbaus. Durch Renaturierung wird der Biotopwert gegenüber der Ausgangssituation deutlich erhöht.

Bei Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs und der Umsetzung sämtlicher Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids kann das Abbauvorhaben als umweltverträglich eingestuft werden.

V. Begründung der Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind grundsätzlich gemäß § 107 Abs. 2 LVwG zulässig.

1. Bedingungen

Die Bedingung ist notwendig, damit die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge naturschutzrechtlicher Eingriffe gewährleistet werden können und weitere Eingriffe durch den zweiten Abbauabschnitt erst dann weiter vorgenommen werden dürfen, wenn hierfür die entsprechende Sicherheit erbracht wurde.

2. Auflagen

Allgemeines

Die Auflage Nr. 2.1. ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitende des Kieswerks über die genehmigten Maßnahmen informiert sind und ihr Verhalten entsprechend dieser Genehmigung danach ausrichten können.

Die Auflagen Nr. 2.2. und 2.3 dienen der Überwachung und Kenntnis des genehmigten Kiesabbaus. Sie sollen sicherstellen, dass im Falle von Abweichungen von der Genehmigungslage rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Auflage Nr. 2.4. dient dem Schutz der Versorgungseinrichtungen und der Gewährleistung der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Trinkwasser und Fernmeldeanlagen sowie der Beseitigung von Abwasser.

Allgemeine Anzeigepflichten

Die Auflagen Nr. 2.5. bis 2.8. dienen der Überwachung des Abbau- und Renaturierungsfortschritts und der Sicherstellung, dass die Überwachungsbehörden ihren Kontrollpflichten nachkommen können.

Betriebsgelände

Die Auflagen Nr. 2.9. bis 2.14. sind für einen sicheren Grubenbetrieb und der Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Behörde notwendig.

Naturschutz

Die naturschutzrechtlichen Auflagen dienen dazu, erhebliche nachteilige Wirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und das Landschaftsbild zu verhindern. Des Weiteren tragen die Auflagen dafür Sorge, dass die Eingriffe durch den Kiesabbau ausreichend kompensiert werden.

Die Auflage Nr. 2.15. dient dem Erhalt und der Pflege der verbleibenden Knicks und Überhälter. Der vorgegebene Abstand von 7 m sichert die Infiltrationsfläche und den Wurzelbereich der Knicks. Es handelt sich bei Knicks um landschaftstypische und schützenswerte Biotope.

Die Auflage Nr. 2.16. dient der Eingriffsminimierung und reduziert den Neupflanzungsbedarf. Diese Maßnahme dient mitunter auch dem Zwecke des Artenschutzes.

Die Auflage Nr. 2.17. dient dem Schutz des Oberbodens und dem fachgerechten Umgang damit sowie der Vermeidung von Wurzelschäden. Diese Maßnahme dient mitunter auch dem Zwecke des Artenschutzes.

Die Auflage Nr. 2.18. dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Auflage Nr. 2.19. dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Ausgleichsflächen. Der Eintrag von pH-Wert beeinflussenden Stoffen ist untersagt, um den besonderen Schutzstatus des FFH-Gebiets Rechnung zu bewahren.

Die Auflage Nr. 2.20. dient dem Schutz der Anpflanzungen.

Die Auflagen Nr. 2.21. bis 2.24. dienen dem Schutz des FFH-Gebiets (Steilhang und Hangwald). Durch die Auflagen wird eine Pufferzone geschaffen, die negative Auswirkungen auf das angrenzende Schutzgebiet minimiert oder vermeidet.

Die Auflagen Nr. 2.25. und 2.26. sind erforderlich, um die Biodiversität zu steigern und den Artenschutz zu fördern.

Die Auflage Nr. 2.27. dient dem Erhalt und Pflege der herzustellenden Renaturierungsflächen.

Die Auflagen Nr. 2.28. und 2.29. sind zur Vermeidung von Lichtemissionen erforderlich und dienen dem Artenschutz.

Bodenschutz

Die Auflage Nr. 2.30. ist notwendig, um die belebte Bodenzone (Oberboden) durch eine ordnungsgemäße Lagerung zu erhalten und Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen.

Die Auflage Nr. 2.31. dient dem Schutz des Oberbodens und dem fachgerechten Umgang damit.

Abfallwirtschaft

Die Auflagen Nr. 2.32. bis 2.36. enthalten Regelungen zum Umgang mit Abfällen im Sinne des KrWG während des Kiesabbaubetriebes und nach Beendigung des Kiesabbaus. Der Rückbau dient der Sicherstellung, dass Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und das Renaturierungskonzept umgesetzt werden kann.

Verfüllung

Die Auflagen Nr. 2.37. bis 2.48. enthalten Regelungen bezüglich der Verfüllung im Kiesabbaugebiet. Diese Regelungen stellen sicher, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Verfüllmaterialien erfolgt, sodass es nicht zu einer illegalen Abfallbeseitigung kommt und der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist. Sie dienen ebenfalls der Überwachung der Verfüllung und ermöglichen es der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Segeberg ihren Kontrollpflichten nachzukommen.

Ergänzend dazu ist die Auflage Nr. 2.34. zwecks Kontrollierbarkeit der Anforderung des § 8 Absatz 6 BBodSchV notwendig und gerechtfertigt. Die Auflagen Nr. 2.38. bis 2.42. definieren Anforderungen der Vorsorgepflichten bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass keine schädliche Bodenveränderung nach § 3 BBodSchV zu besorgen ist. Die Auflagen Nr. 2.43. bis 2.47. sind notwendig und verhältnismäßig zum Nachweis und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Vorsorgepflichten.

3. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in § 107 Absatz 2 Nummer 5 LVwG. Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist gerechtfertigt, wenn sich nicht vollständig überblicken lässt, welche Auflagen abschließend erforderlich sind.

Insbesondere bei Vorhaben die einerseits einer komplexen Regelung bedürfen und deren Auswirkungen andererseits auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, ist der Auflagenvorbehalt zulässig, damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der zunehmenden Konkretetheit des Vorhabens (bei der Ausführungsplanung) ergeben.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben geordnet umgesetzt wird. Der Vorbehalt wird von der Maßgabe begrenzt, dass die in Frage stehenden Regelungen die Substanz und Ausgewogenheit der Planung selbst nicht berühren.

4. Befristung

Die Befristungen stellen sicher, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind und der naturschutzrechtliche Eingriff nicht länger andauert als erforderlich. Es wird von einer Umsetzung des Gesamtvorhabens bis zum 31.12.2036 ausgegangen.

VI. Stellungnahmen und Einwendungen

Alle Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Genehmigungsbescheid insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Folgende Stellungnahmen, ohne Bedenken, sind eingegangen; Hinweise und Nebenbestimmungen der Stellungnahmen werden berücksichtigt:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kreis Segeberg Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz – Verkehrsordnung
- Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Kreisplanung
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Archäologisches Landesamt SH – Obere Denkmalschutzbehörde
- Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- MIKWS, Referat IV 635 (Landesplanung)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Amt Leezen

Die folgenden Stellungnahmen enthielten Bedenken. Auf diese Stellungnahmen wird im Folgenden eingegangen:

- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Schrobach-Stiftung
- Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Boden/Abfall
- Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Wasser
- Landesamt für Umwelt (LfU, ehemals LLUR) – Untere Forstbehörde
- Georg Hoffmann – Kreisnaturschutzbeauftragter

1. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

a) Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.

Der NABU hat wie folgt Stellung genommen:

Der NABU Schleswig-Holstein hat hinsichtlich des Sand- und Kiesabbaus keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, da dort ökologisch geringwertige Ackerflächen beansprucht werden, allerdings gibt es erhebliche Bedenken gegen zudem beantragte Wiederverfüllung der Grube mit unbelastetem Fremdboden der Güte Z0/Z0. Die Wiederbefüllung mit grubeneigenem, nichtverwertbarem Material 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (z.B. Fein-sand) dagegen wird unkritisch gesehen.*

A) Kernkritik: Das Erhaltungsziel des FFH-Gebiets wird erheblich beeinträchtigt

Für das FFH-Gebiet „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ (2127-333) im unmittelbaren Umfeld des geplanten Abbaugebiets, ist durch die Einlagerung von Fremdboden eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, weil dadurch die Wasserspeisung der das FFH-Gebiet kennzeichnenden Hangquellen deutlich verringert werden wird, so dass den Quellen und den von ihnen wasserversorgten Bereichen ein Verlust ihrer ökologischen Bedeutung droht. Hierzu nachfolgend einige Auszüge aus dem entsprechenden FFH-Bericht (Hervorhebungen durch den Verfasser):

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033 Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2127-333 „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“:

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Art von besonderer Bedeutung: Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion) Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung*

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen,*
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,*
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,*

- *der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),*
- *der tuffbildenden Moore,*
- *der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.*

Des Weiteren in Bezug auf andere Biotoptypen des FFH-Gebiets:

Erhaltung

- *von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.*
- *der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen*
- *der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer,*

Zudem ist die Hangkante der Leezener Au-Niederung überlagernd als „Steilhang im Binnenland“ (XHs) mit Schutz nach § 21 LNatSchG zu betrachten. Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln.

Aus Sicht des NABU stellt sich die Gesamtsituation bezüglich der Hangquellen wie folgt dar:

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind die Bezugsgröße für das allgemeine Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Für z.B. einen Bebauungsplan oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Aus diesem Grund ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt worden, die auch kumulierende Auswirkungen berücksichtigt. Die resultierende Auswirkung des geplanten Abbauvorhabens, unterstützend durch das Hydrolgeologische Gutachten der Fa. ALKO in Bezug auf die Veränderung der hydrogeologischen Verhältnisse, insbesondere nach der Verfüllung der Grube, wurde als nicht erheblich eingestuft.

Gemäß „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlusstand Juni 2007 (veröffentlicht vom BfN)

ist eine Beeinträchtigung stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.

Zusammenfassend: Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen - die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder - die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Das hydrogeologische Gesamtgutachten der Fa. ALKO GmbH beschreibt ausführlich den kumulierenden Einfluss der Abbaugebiete auf die Hangquellen des FFH-Gebiet, welche im Erhaltungsziel beschrieben sind:

LBP S. 29: Nach den Berechnungen zur Veränderungsbilanz der Grundwasserneubildung durch ALKO entspricht die Minderung durch Verfüllung mit bindigem Boden einem Anteil von 4,2 % des gesamten Zustroms im oberirdischen Einzugsgebiet der Quellbereiche. Dabei sind die kumulativen Wirkungen der genannten benachbarten Vorhaben berücksichtigt. In dem Zusammenhang sind im folgenden Zitat wiederum Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, was dann nicht nachvollziehbar aber nicht weiter ausgeführt wurde:

LBP S. 31: Die Gefahr von abbau- und verfüllbedingten Beeinträchtigungen besteht für die randlichen Knicks, die Hangwälder sowie die geschützten Quellbiotope am Hangfuß zur Leezener Au infolge von mechanischen Beschädigungen, Stoffeinträgen über den Wirkpfad Wasser oder Luft oder mittelbar über abzuklärende qualitative oder quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts und damit der Standortbedingungen benachbarter Biotope, für welche entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren sind (vgl. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

ALKO-Gutachten S. 9: Die Grundwasserneubildung verringert sich durch den Austausch des Substrats demnach um etwa 16 %.

Sanduntergrund: 51,92 % entsprechend 157.011 m³/a des Niederschlags bilden GW

Lehmuntergrund: 36,04 % entsprechend 108.700 m³/a des Niederschlags bilden GW

Bezogen auf den Niederschlag (100 %) mag die Verringerung um 16 % zutreffend sein. Wird als Bezugsgröße 51,92 % angesetzt, verringert sich nach meinem Verständnis die Grundwasserneubildung nicht um 16 %, sondern um absolut 48.311 m³/a und somit bei einer Verfüllung der Gruben mit bindigem Material von 157.011 m³/a auf 108.700 m³/a um über 30 %. Daher hat die Aussage auf S. 9 einen verharmlosenden Charakter.

Die Fläche des oberirdischen Gesamteinzugsgebiets der Hangquellen beträgt 866.509 m². Die Gesamtgröße aller Antragsflächen wird mit 375.553 m² angegeben. Demnach sind etwa 43 % des Einzugsgebiets der Quellen durch den Kiesabbau negativ beeinflusst.

ALKO-Gutachten S. 12: Eine Minderung von ca. 4,2 % am Grundwasser-Gesamtzustrom für die aktuell beantragte Abbaufäche wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls als unerheblich eingestuft.

Das von Fa. ALKO errechnetes Minus von 4,2 % am Grundwasser-Gesamtzustrom widerspricht aus Sicht des NABU schon allein den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets. Zudem tritt verschärfend noch eine grundsätzliche Grundwasserabsenkung in weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein auf, die die Schüttung der Quellen bei anhaltendem Trend voraussichtlich verringern wird. Auch diese Entwicklung sollte im Verfahren berücksichtigt werden.

Sämtliche im weiteren Umfeld vorliegenden Ganglinien der Grundwasserstände weisen einen negativen Trend auf (Quelle: Umweltportal SH):

- *Traventhal-Herrenmühle (siehe Gutachten-ALKO Anlage 5)*
- *Greggers Lohsack F1 östlich Bebensee*
- *Grabau F1*
- *Groß Niendorf Moorweg*
- *Seth Hatkamp F2*
- *Bark*

Die Gründe für die GW-Absenkung sind wahrscheinlich multikausal, aber in jeden Fall anthropogenen Ursprungs. Durch die geplanten Verfüllungen ist eine weitere Verstärkung des Risikos einer Absenkung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Nach Auffassung des NABU wäre eine solche Beeinträchtigung erheblich und somit nicht zu verantworten.

ALKO-Gutachten S. 12: Die jährlichen Grundwasserstände sollten darüber hinaus in Form einer Ganglinie einer vom Kiesabbau unbeeinflussten „Referenzmessstelle“, z.B. der Landesgrundwasser-messstelle „Traventhal-Herrenmühle F1“ gegenübergestellt werden.

Die Überwachung erscheint erst einmal sinnvoll. Wenn sich dann aber doch eine Grundwasserabsenkung ergeben sollte, so ist diese praktisch irreversibel, zumal höchst fraglich ist, ob die Entfernung des bereits verfüllten bindigen Bodens durch die zuständige Fachbehörde in einem solchen Fall überhaupt dadurch anberaumt werden würde.

Gutachten S. 7: Während im ersten Fall je nach Umfang der Wasserflächen durchaus erkennbare hydraulische Veränderungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes auftreten können, sind bei einer Trockenauskiesung solche Veränderungen in der Regel zu vernachlässigen.

Demnach ist eine Auskiesung in Bezug auf die Grundwasserausbildung bei Nichtverfüllung zu vernachlässigen. Daher sieht der NABU bezüglich des neu beantragten Abbaus von Sand und Kies, wie eingangs beschrieben, unkritisch. Äußerst kritisch dagegen aber die dann folgende Verfüllung mit Z0/Z0, die den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets durch die verminderte Grundwasserneubildung entgegen läuft.*

Der bei Nichtverfüllung vorliegende Erhalt von nährstoffarmen Rohboden ist in der Biodiversitätsstrategie (Punkt 2.1.6 Rohbodenhabitate für die Biodiversität) des Landes SH als Ziel beschrieben. Bisher ist für sämtliche Abbauf Flächen eine Verfüllung vorgesehen, was diesem Ziel eklatant widerspricht.

B) Allgemeine Anmerkungen zum LBP

Knickausgleich

LBP S. 16: Von der Artenzusammensetzung sind die Knicks den Schlehen-Hasel-Knicks zuzuordnen. Die Überhälter bestehen fast ausschließlich aus Eichen.

LBP S. 44: Für die Bepflanzung des Knickwalls und die Initialpflanzungen in der Pufferzone zum Hangwald orientiert sich die Artenauswahl an den typischen Knickgesellschaften bzw. den heimischen Waldgesellschaften:

Anmerkung NABU: Der beschriebene Knicktyp sowie die damit zusammenhängende Gehölzauswahl sollte auch in der Form wirklich umgesetzt werden, insbesondere auch, um die Vorkommen der Haselmaus zu unterstützen. Der Grund der Anmerkung ist die Tatsache, dass bisher angelegte Knicks (z.B. westlich der Bauschuttdeponie) diesen Vorgaben nicht entsprechen und „kunterbunt“ nichttypische Gehölze ge-

pflanzt wurden. Eichen als Überhälter haben keinen Stützpfehl erhalten und stehen schief. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Knickerlass (siehe Bauleitverfahren).

Ablagerung von Oberboden

LBP S.39: Mit Beginn des Abbaus auf der beantragten Fläche sind die Knickschutzstreifen entlang des südlichen und nördlichen Knickbestandes sowie entlang des Feldgehölzes im Norden abzugrenzen, so dass die Schutzfunktionen eintreten können, sich Saumzonen zur Kompensation der Funktionsbeeinträchtigungen entwickeln können und auf diesen Flächen Rückzugsräume für die heimische Tierwelt bestehen bleiben. Demzufolge verbleibt der gewachsene Oberboden auf dem Schutzstreifen unangetastet. Abbautätigkeiten und Zwischenlagerung von Boden sowie Fahrbetrieb sind hier nicht zugelassen.

LBP S. 39: Mit Abbaubeginn der Antragsfläche wird die 30 m breite Pufferzone entlang der Hangkante ausgegrenzt und mit einem landchaftstypischen Zaun abgegrenzt, so dass eine ungestörte Entwicklung sichergestellt ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens verbleibt der gewachsene Oberboden. Zwischenlagerung oder Auftrag von Boden sowie Fahrbetrieb sind hier ausgeschlossen

Anmerkung NABU: Diese sinnvollen Vorgaben sollten auch eingehalten werden und sind vor einer Genehmigung im jetzigen Abbauggebiet kritisch zu prüfen. Allerdings gibt es negative Beispiele im jetzigen Abbauggebiet des Antragstellers: Zum einen ist durch Lagerung von abgeschobenem Oberboden (bis teilweise an den Knickwallfuß) der angrenzende Knick im Bereich des südlichen Redders beeinträchtigt. Zum anderen ist Oberboden bis direkt an die Kante des Hangwaldes gelagert worden.

Partieller Gehölzrückschnitt

LBP S. 32: AV1: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für gehölbewohnende Arten Haselmaus, Gehölzhöhlen- und -freibrüter incl. Neuntöter Für die Knickdurchbrüche sind die Abschnitte zeitlich gestaffelt zu roden: Entfernen von im Baufeld stehenden Knicks zweistufig: Entfernen des Gehölbewuchses im Winter zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des folgenden Jahres unter Schonung der Bodenschichten.

Anmerkung NABU: Obwohl die Genehmigung noch nicht vorliegt, wurden die beantragten Knickdurchbrüche der zukünftigen Zufahrt vorbereitet, indem dort die Gehölze zurückgeschnitten wurden.

C) Gesamtfazit

Die Auskiesung an sich wird unkritisch gesehen. Die nachträgliche Verfüllung (sogar um bis zu 2 m über dem ursprünglichen Geländeniveau) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels dar und ist

aus Sicht des NABU nicht zu vertreten. Das FFH-Gebiet „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ weist explizit auf die Erhaltung der hydrogeologischen Bedingungen auch des Einzugsgebiets der Quellen hin. Die errechnete Minderung des Grundwasser-Gesamtzustroms von 4,2 % ist in Verbindung mit der langfristigen allgemeinen Grundwasserabsenkung nicht zu verantworten, um eines der wertvollsten Feuchtgebiete Schleswig-Holsteins gemäß der Erhaltungsziele langfristig zu erhalten. Da gemäß ALKO-Gutachten Veränderungen des Wasserhaushaltes bei einer Trockenauskiesung in der Regel zu vernachlässigen sind, spricht sich der NABU gegen die auch beantragte nachträgliche Verfüllung aus.

Ein weiterer Aspekt bezüglich einer Nichtverfüllung ist die Bedeutung von Kiesgruben (in natürlicher Ausprägung) als Ersatzlebensraum für stark zurückgegangene Trocken- und Magerlebensräume. Im gesamten Abbaugelände hat bisher das Ziel der Biodiversitätsstrategie des Landes SH 2030 eben solche Biotoptypen zu erhalten noch keine Berücksichtigung gefunden.

Die Anmerkungen im Allgemeinen Teil B) sollten im weiteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Bezüglich der geplanten Abbautiefe ist anzumerken, dass der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins am 09.11.2023 diese auf 1,5 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands reduziert hat. Somit erfolgt kein Eingriff in das Grundwasser und die Schutzschicht darüber. Die Grundwasserunterströmung der Abbaufäche bleibt unverändert. Durch die Verfüllung der Abgrabung mit unbelasteten Fremdböden gemäß der BBodSchV kann sich die Grundwasserneubildungsrate innerhalb der Verfüllfläche durch den Einbau bindigerer Böden verringern. Diese Reduzierung wurde berechnet und als wasserwirtschaftlich nicht relevant eingestuft. Um die Auswirkungen auf die Hangquellen und das FFH-Gebiet weiter zu reduzieren, wird die Verfüllfläche derart profiliert, dass oberflächlich abströmendes Niederschlagswasser in den Schutzstreifen geleitet wird, in dem von Geländeoberkante bis ins Grundwasser überwiegend gut durchlässige Sande aufgeschlossen wurden, so dass insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen eine hohe Grundwasserneubildung aus diesem Gebiet erzielt wird.

Bezüglich der Ausbeutung von Sand und Kies hat der NABU SH keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird begrüßt, dass die ökologisch geringwertigen Ackerflächen abgegraben werden und somit kein Verlust von wertvollen Lebensräumen erfolgt. Problematisch sei, gemäß NABU, dass das Areal nach der Ausbeutung nicht offenbleibt, sondern wieder verfüllt wird. Der NABU begründet die Problematik der geplanten Wiederverfüllung damit, dass dieses Vorgehen dem Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ (2127-333) entgegenstehe. Hier konzentriert sich der NABU v. a. auf die Wasserspeisung der Hangquellen – der NABU spricht im Folgenden dann vorwiegend von den sog. Kalktuffquellen (LRT 7220).

Zudem muss festgehalten werden, dass es sich gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wenn der Grundwasserspiegel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Beim Kiestagebau handelt es sich folglich zweifelsohne um einen Eingriff – daher ist bei der anschließenden Rekultivierung darauf zu achten, dass das ursprüngliche Landschaftsbild wiederhergestellt oder aufgewertet wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass zwei Quellen, die sich westlichen vom Vorhabengebiet befinden, vom beantragten Kiestagebau betroffen sind. Darüber hinaus handelt es sich bei den – vom NABU als solche angesprochene – Kalktuffquellen keinesfalls um den LRT 7220, sondern um gewöhnliche Sickerwasserquellen. Insoweit muss diese Tatsache in der Priorisierung der Schutzwürdigkeit berücksichtigt werden.

Der Hangwald findet in der Stellungnahme eine untergeordnete Rolle. Bezüglich des Hangwaldes ist jedoch anzumerken, dass es sich hierbei um einen nachgewiesenen Lebensraumtypen (LRT 9130) und keinen bloßen Verdachtsfall, wie die zuvor genannten Quellen, handelt. Folglich ist sicherzustellen, dass der Hangwald erhalten bleibt.

Durch den Vorschlag des NABU, auf die abschließende Verfüllung zu verzichten, wird das Landschaftsbild maßgeblich und nachhaltig beeinträchtigt. Bei Verzicht der Wiederauffüllung würde ein offenes, tieferliegendes Areal entstehen – angrenzend am Hangwald. Hierdurch würde der Hang wie ein Kamm in der Landschaft emporragen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass der Hangwald bei der Schaffung eines beidseitigen Gefälles trockenstehen wird, da die Infiltrationsfläche drastisch verringert werden würde.

Es wurde von seitens diverser TöB darauf hingewiesen, dass der Knickausgleich zwingend zu erfüllen sei. Hierzu ist anzumerken, dass die untere Naturschutzbehörde selbstverständlich auf die fachgerechte Umsetzung des Knickausgleichs achten und dies entsprechend regelmäßig überwachen wird. Nicht fachgerecht umgesetzte Maßnahmen werden beanstandet und sind vom Vorhabenträger gegebenenfalls nach behördlichen Vorgaben zu realisieren.

Selbiges gilt für die im LBP geschilderten Vorgaben (vgl. S. 39 des LBPs). Auch hier wird die untere Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen überwachen und betreuen. Vergangene Verstöße des Vorhabenträgers auf der angrenzenden Fläche wurden nach Bekanntwerden stets entsprechend angegangen und sind zukünftig zu vermeiden.

Bezüglich der Forderung des NABU, das Landschaftsbild entgegen der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 14 Absatz 1 BNatSchG) nicht wiederherzustellen, sondern stattdessen ein Ersatzlebensraum für Trocken- und Magerlebensräumen zu schaffen, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat der NABU am 10.01.2024 wie folgt weiter Stellung genommen:

Diese ehemalige Grube sollte ebenfalls Eingang in das Verfahren finden und ist bei der kumulativen hydrologischen Betrachtung zu berücksichtigen.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Zunächst ist anzumerken, dass der Hinweis bezüglich der kumulativen Wirkung nicht korrekt ist. Die kumulierenden Vorhaben bzw. Wirkung ist in § 10 UVPG geregelt. Die konkreten Voraussetzungen sind gemäß § 10 Absatz 4 UVPG weitestgehend erfüllt. Jedoch darf der zeitliche Rahmen nicht missachtet werden. Denn nach *Arnold* ist „Nicht von einer gemeinsamen Nutzung auszugehen [...], wenn die bisherige Nutzung der betrieblichen oder baulichen Einrichtung durch die bestehende Anlage zugunsten der neu hinzutretenden Anlage endgültig und vollständig aufgegeben wird“ (vgl. *Arnold*, in: Hoppe, Reckmann, Kment, UVPG Kommentar, 5. Auflage, 2018, Köln, Carl Heymanns Verlag, § 10, Rn. 26). Die Deponie ist somit in der Gesamtbetrachtung nicht miteinzubeziehen.

Sowohl Bezeichnung, als auch Betreiber der o. g. Fläche haben sich im Laufe der Zeit geändert. Ursprünglicher Betreiber war die Firma Beckmann. Die Firma Hanebutt hat die o. g. Fläche übernommen und die Ausbeutung sowie Rekultivierung abgeschlossen. Die Flurstücke 222 und 223 wurden damals als Flurstücke 27/8 angesprochen.

Die Genehmigung war bis zum 31.12.1998 befristet. Am 12.10.1998 wurde eine letzte Verlängerung um vier Jahre beantragt. Die Abnahme der Rekultivierung/Renaturierung der o. g. Fläche erfolgte am 05.02.2003 und wurde am 27.03.2003 schriftlich bestätigt (vgl. Abnahmeschreiben vom 27.03.2003, Az. 7415/6120.1202). Die Arbeiten wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Es wurde darauf hingewiesen, dass als Ausgleich für die durch den Kiesabbau und die Verfüllung bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft die nördliche Hälfte (min. 50 %) des Flurstückes 27/8 dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und der natürlichen Selbstentwicklung zu überlassen sind.

Die o. g. Fläche wurde somit vor 20 Jahren (vgl. zuvor genannte Ausführungen bezüglich der Abnahme am 05.02.2003) erfolgreich rekultiviert/renaturiert und wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg abgenommen. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg sind – auch bei Starkregenereignissen – keine Abflüsse von Niederschlagswasser aus diesem Bereich bekannt, die auf eine relevante Verringerung der Grundwassere Neubildung in dieser Fläche hinweisen würde.

Folglich sind beim o. g. ehemaligen Kiestagebau – eine bereits verfüllte und rekultivierte/renaturierte Fläche – keine nachteiligen Auswirkungen mehr zu erwarten.

Der NABU nahm am 07.02.2024 zu den von der ALKO GmbH am 29.11.2023 und 16.01.2024 nachgereichten Erwidern wie folgt Stellung:

- a) *Der beschriebene unterirdische Grundwasserzustrom ist nicht schlüssig belegbar. Aus der Berechnung des Rückgangs der Schüttung der Hangquellen gemäß ALKO-Fachbeitrag sollte nun nach Aussage der Unteren Wasserbehörde (Herr Wulf) im Erörterungstermin nur das oberirdische Einzugsgebiet berücksichtigt. In der neuen Berechnung ist der Grundwasserzustrom allerdings wieder erhalten. Zu beachten ist hierbei auch die eigene Einschätzung von ALKO aus dem Hydrologischen Fachbeitrag der Deponie (2007). Zitat:*

Der Geländemorphologie nach ist davon auszugehen, dass der oberirdische Abfluss im Bereich der Planfläche zweitgeteilt ist. Für

die östlich der genannten Erhebung liegenden Flächen ist eine Oberflächenentwässerung nach Osten, in Richtung der bei der Ortschaft Schwissel befindlichen Niederungen und damit letztendlich zur Trave hin zu erwarten. Demgegenüber entwässern die westlich anschließenden Flächen in die aus einem eiszeitlichen Tunneltal hervorgegangene Leezener Au.

- b) *Der Geländemorphologie nach ist davon auszugehen, dass der oberirdische Abfluss im Bereich der Planfläche zweitgeteilt ist. Für die östlich der genannten Erhebung liegenden Flächen ist eine Oberflächenentwässerung nach Osten, in Richtung der bei der Ortschaft Schwissel befindlichen Niederungen und damit letztendlich zur Trave hin zu erwarten. Demgegenüber entwässern die westlich anschließenden Flächen in die aus einem eiszeitlichen Tunneltal hervorgegangene Leezener Au.*

ALKO-Annahme: Blau (86,7 ha) NABU-Annahme: Bereich nördlich der roten Linie nicht nachvollziehbar – somit bleiben ca. 57 ha zzgl. der verfüllten Fläche aus 1985 (7,5 ha) und somit als Grundlage für die Berechnung ca. 64,5 ha

- c) *Die Gestaltung der Deponiefläche DK 0 der Fa. Eggers von ca. 10,5 ha hat bei der Berechnung der Minderung der Grundwasserneubildung keine Berücksichtigung gefunden (Fachbeitrag ALKO S. 10). Aus Sicht des NABU hat sich die Verdunstung als entscheidende Wasserbilanzgröße (Reale Evapotranspiration nach ALKO: ca. 60 % des Niederschlags) allerdings gestaltungstypisch erhöht. Der Niederschlag hat erst nach einer Aneinanderreihung von Verdunstungsoptionen (Deponiebasisabdichtung – Drainsammler für Sickerwasser zur Abführung ins Vorlagebecken – Deponieschürzenabdeckung mit 0,5 m Lehm – Rekultivierungsschicht von 2,0 m – Ableitung in ringförmige Entwässerungsmulde – abschließende Versickerungsgewässer) die Möglichkeit der Grundwasserneubildung hinzugeführt zu werden.*
- d) *Der Darstellung von ALKO und auch der des Kreises Segeberg, dass nach einer Sättigungsphase eine Versickerung ungehindert erfolgen kann, wird vom NABU nicht geteilt. Die Verminderung der Wasserüberschuss- bzw. Sickerwasserrate erklärt sich durch die Erhöhung der Verdunstungsrate aufgrund des Bodenaustauschs und die dadurch bedingte Änderung der Feldkapazität, da durch die Verlangsamung der Sickergeschwindigkeit sich neben der physikalischen Bodenoberflächenverdunstung (Evaporation) oder der Pflanzenzwischenpeicherung (Interzeption) sich die Pflanzennutzbarkeit (Transpiration) erhöht. Die Feldkapazität ist abhängig von*
- der Korngrößenverteilung (hier: Änderung durch Bodenaustausch)*

- dem Bodengefüge (hier: Änderung durch Bodenaustausch und insbesondere die Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge)
- dem Gehalt an organischer Bodensubstanz (erhöhte Speicherkapazität, erhöhte Adhäsionskräfte).

Dieser beschriebene Vorgang wird im Fachbeitrag entsprechend der Formel nach TURC (Verminderung der Grundwasserneubildungsrate in abflusslosen Gebieten) korrekterweise wiedergegeben:

Sandboden mit Acker/Grünland: $S_w = 0,85 \times N - 266 = 0,85 \times 804 \text{ mm} - 266 = 417,4 \text{ mm}$

Lehmboden mit Acker/Grünland: $S_w = 0,68 \times N - 257 = 0,68 \times 804 \text{ mm} - 257 = 289,7 \text{ mm}$

Abnahme des Sickerwassers durch Bodenaustausch: - 30,6 %

Die Bedenken des NABU bezüglich hydrologischer negativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind auch in dem Hydrogeologischen Fachbeitrag beschrieben worden:

Hierzu ein Zitat aus dem Gutachten unter

5. Mögliche Auswirkungen durch die Rohstoffgewinnung

Als wasserwirtschaftlich bedeutsames Kriterium ist dabei der Austausch gut durchlässiger Sande und Kiese durch weniger gut durchlässigen Füllboden und eine damit einhergehende Verminderung der Grundwasserneubildungsrate zu nennen, die im Folgenden hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Hangvegetation und der Hangquellen bewertet werden soll.

- e) Der Darstellung von ALKO, dass bereits vor Beginn der Kiesabbautätigkeiten bindige Sedimente eine ungehinderte Versickerung des Niederschlags ermöglichten, folgt der NABU nur in geringem Maße. Im Gutachten ist an mehreren Profilmesspunkten eine Oberbodenschicht von ca. 20 cm gemessen worden, was überhaupt nicht mit einer bis über 20 m mächtigen und durchgängigen Verfüllung gleichzusetzen ist. Insgesamt ist die Berücksichtigung aus Sicht des NABU aber von untergeordneter Relevanz, was auch die Neuberechnung mit einer Differenz von nur gut einem Prozent zeigt.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass nun doch eine Behinderung der Versickerung durch bindige Schichten beschrieben wird, was in der „Sättigungstheorie“ unter b) noch widerlegt werden sollte.

f) *Veränderung der hydrochemischen Bedingungen des Quelleinzugsgebiets*

Vorweg möchten wir auf die Beschreibung der Kalktuffquellen i.S. des FFH-LRT 7220 verweisen. Kalktuffquellen sind Austritte sauerstoffreichen, karbonatgesättigten Wassers. Der Temperaturanstieg beim Austritt des kaltstenothermen Wassers bewirkt eine Lösung des Hydrogencarbonats mit Ausfällung von Sinter (Kalkstein) und Abgabe von CO₂ an die Atmosphäre. Unter Anwesenheit photosynthetisch aktiver Pflanzen wie verschiedener Quellmoose sind diese in der Lage CO₂ aus dem Hydrogenkarbonat zu lösen. Es bilden sich auf diesem Weg poröse Kalktuffgesteine. Die wesentliche Gefährdungsursache ist die Verminderung des Wasserdargebotes, neben direkten (abstellbaren) Veränderungen und Störungen am Quellstandort sind ein vermindertes Wasserdargebot nicht reversibel und führt langfristig zu einem Verschwinden der typischen Quellausbildung.

Charakteristische hydrochemische Merkmale des FFH LRT 7220 sind kalkreiches, hartes Wasser mit gelöstem Kalziumkarbonat, nährstoff- und huminsäurearmes Wasser und sauerstoffreiches Wasser. Durch den Bodenaustausch wird durch die Erhöhung der Feldkapazität der Zufluss des Sickerwassers verlangsamt. Dieses führt im Zusammenspiel mit einem höheren organischen Anteil im Abraumboden zu einer Verminderung des Sauerstoffgehalts des infiltrierten Wassers und somit zu einer Behinderung der Abbauprozesse durch Bodenorganismen in tieferen Schichten. Durch den mikrobiellen Abbau der organischen Moleküle wird der im Grundwasser gelöste Sauerstoff verbraucht und kann oft nicht in ausreichendem Masse ergänzt werden. Aus einem aeroben System wird dann ein anaerobes, und es werden zunehmend andere Oxidationsmittel verwendet, wie Nitrat, Mn(IV), Fe(III), Sulfat und CO₂. Mit fortschreitender Verknappung auch dieser Oxidationsmittel kann der mikrobielle Abbau immer mehr verlangsamt werden. Derartige Systeme sind sauerstofflimitiert; allgemeiner formuliert zeichnen sie sich durch einen Mangel an Oxidationsmitteln aus. Die meisten Tiere können in solchen Systemen nicht überleben; einige wenige haben aber spezielle Anpassungsstrategien für sehr sauerstoffarmes Milieu entwickelt.

Allgemein

- *In den neuen Stellungnahmen wird von einem worst-case-Szenario gesprochen, was der NABU mit anderen Worten als höchst vorsorgliches Vorgehen interpretiert, da aufgrund des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets „Leezener Au-Niederung und Hangwälder“ und insbesondere des prioritär geschützten Lebensraumtyps Kalktuffquelle ein besonderes umsichtiges Handeln angebracht ist, zumal ein großer Teil des quellspeisenden*

Grundwassers innerhalb des kumulativ zu betrachtenden Abbaugebiets gebildet wird.

- *Im derzeitigen Kiesabbau südlich der beantragten Fläche ist der Abbauabstand zum Teil deutlich geringer als die im dazugehörigen Hydrologischen Fachbeitrag genannten 30 m. Dadurch ist ein recht schmaler Grat entstanden, der vermutlich durch Austrocknung des Hangs zum Absterben von mehreren jahrzehntealten Kirschen geführt hat.*

Fazit

Aus Sicht des NABU hätte der Abbau mit anschließender Verfüllung im gesamten kumulativ betrachteten Kiesabbaugebiet in der jetzigen Form nicht genehmigt werden dürfen und bedarf einer umgehenden Überprüfung, weil

a) der Hydrologische Fachbeitrag aus Sicht des NABU mit Mängeln behaftet ist und die reale Minderung der Quellschüttung die Erheblichkeitsschwelle überschreitet sowie

b) sich die hydrochemischen Bedingungen des Quelleinzugsgebietes (siehe Managementplan des angrenzenden FFH-Gebiets „Leezener Aueniederung und Hangwälder“) nachhaltig verändern.

Um den volkswirtschaftlich notwendigen Bedarf an Kies und Sand zu decken, kann eine Lösung der Kiesabbau bis zu den Hauptgeschiebemergelvorkommen ohne eine anschließende Verfüllung der Grube mit Z0 sein. Der Abbauabstand von 30 m zur Hangkante muss unbedingt eingehalten werden, um Trockenschäden der Hangwaldgehölze zu vermeiden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Klärung der Beeinträchtigung der Quellschüttung durch den Bodenaustausch uns erst zu der eigentlichen Thematik der Klärung der Erheblichkeit des direkt betroffenen FFH-Gebiets und der entsprechenden vom NABU ebenfalls in mehreren Punkten kritisch gesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros Fichtner / Jakob führt.

Zu den vom NABU aufgeführten angeblichen Mängeln im hydrogeologischen Fachbeitrag der ALKO GmbH hat dieses Büro mit Schreiben vom 22.11.2023 Stellung genommen und die Bedenken des NABU aus Sicht der unteren Wasserbehörde ausgeräumt bzw. fachlich widerlegt. Durch Auflagen in der naturschutzrechtlichen Genehmigung sowie auch der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine ähnliche Grundwasserneubildungsrate in der Abbaufäche auch nach der Verfüllung mit Fremdböden sichergestellt (siehe auch Protokoll zum Erörterungstermin vom 09.11.2023 zu Stellungnahme Nr. 7 und 15 der Erwidertabelle, Ausführungen Frau Asmus).

b) Schrobach-Stiftung

Die Schrobach-Stiftung wurde im Nachgang zum Erörterungstermin um Stellungnahme gebeten. Diese nahm wie folgt Stellung:

*Wir bitten um die unbedingte Einhaltung des geplanten 30-Meter-Schutz-Streifens zwischen dem Kiesabbau und dem direkt an das betroffene Flurstück angrenzende Hangwald. Dieser steht als Lebensraumtyp 9130 unter einem besonderen Schutz. Er ist in Teilen (Krems I*1*98/1, Krems I*1*177, Krems I*1*182) mit Fördermitteln dauerhaft für den Naturschutz gesichert und im Besitz unserer Stiftung.*

Um die dauerhafte Einhaltung des Schutz-Streifens während der gesamten Kiesabbau- und ggf. der Verfüllungsphase zu gewährleisten, schlagen wir die Errichtung eines Wildschutzzaunes o. ä. um den gesamten Streifen vor. Der Schutz-Streifen müsste nach unserer Ansicht nicht bepflanzt werden, sondern könnte einer natürlichen Sukzession überlassen werden. Sofern eine Bepflanzung von anderer Seite gefordert würde, sollten nur standort-heimische Gehölze verwendet werden.

Der Zaun erfüllt aus unserer Sicht weniger einen naturschutzfachlichen Nutzen (eine freie Sukzession ohne Zaun auf dem Streifen wäre auch sinnvoll), sondern stellt vielmehr eine dauerhafte Erinnerung an die Schutzzone dar. In 15 oder 20 Jahren wird evtl. niemand von uns mehr die Einhaltung der Abstandregelung kontrollieren (Personalwechsel, Vergessen).

Genau dies ist im südlich angrenzenden Teil des Gebietes geschehen: Die älteren Auskiesungsbereiche ganz im Süden weisen einen breiten Abstand zum Wald auf. Der Streifen ist mit verschiedenen Hochstauden und ersten Sträuchern bewachsen und machte auf mich einen erfreulichen Eindruck. Je weiter man aber in Richtung der neueren Auskiesungsbereiche Richtung Norden ging, desto schmaler wurde dieser Streifen. Am Ende, ganz am nördlichen Rand des Gebietes ist kein Schutzstreifen mehr vorhanden. Im Gegenteil bedeckt der abgeschoebene Oberboden knapp die Stammfüße der ersten Baumreihe. Eine solche sukzessive „Einsparung“ des 30-Meter-Streifens sollte im aktuellen Antragsgebiet unbedingt vermieden werden.

Von einer Einschätzung hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Hangquellen, die zahlreich im FFH-Gebiet vorhanden sind, durch das geplante Vorhaben, möchten wir absehen. Dazu fehlt uns die geohydrologische Expertise. Eine Beeinträchtigung der Quellbereiche sollte in jeden Fall vermieden werden.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Eine gut sichtbare Abgrenzung als Pufferstreifen von 30 m Breite (durch einen Weideschutzzaun) ist unverzichtbar sowie eine intensive abbaubegleitende Kontrolle

durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Verfüllung des ausgekiesten Gebiets ist im Hinblick auf den Erhalt des Hangwaldes elementar, andernfalls würde dieser aller Voraussicht nach mittelfristig trockenfallen und langfristig in die (dann ehemalige) Kiesgrube erodieren. Spätfolge der ausbleibenden Wiederverfüllung wäre somit nicht nur der Verlust des prioritären LRT 9130, sondern auch die Zerstörung der Quellen und eine permanente Veränderung des Landschaftsbildes.

c) Stellungnahme Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Boden/Abfall

Die untere Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Segeberg hat wie folgt Stellung genommen:

Seitens der unteren Abfallentsorgungsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen im Grundsatz keine Bedenken gegen die Wiederverfüllung mit Fremdboden. Ich bitte um Aufnahme der Auflagen sowie der Hinweise in die Genehmigung.

Abfallwirtschaft

- 1.1. Das Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen im Sinne des KrWG, die nicht für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung vor Ort zugelassen oder geeignet sind, ist nicht gestattet. Derartige Abfälle, die auf das o. g. Kiesabbaugebiet gelangen, sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind im Rahmen der Betriebsführung vor Ort angefallene und bis zur Entsorgung in geeigneten Behältern bereit gestellte Abfälle.*
- 1.2. Nicht genehmigte Verfüllmaterialien und Verfüllmengen, welche die gemäß LBP genehmigte Menge übersteigen, werden auf Kosten des Betreibers auch unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Kreis Segeberg abgefahren, sofern dies nach Aufforderung nicht unverzüglich durch den Betreiber geschieht.*
- 1.3. Für die Herstellung von Baustraßen darf ausschließlich Material nach der EBV aus güteüberwachten Anlagen verwendet werden, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (Anlage 1 Tabelle 1 und 2) und zusätzlich die Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 einhält, sowie keine Hinweise auf weitere Belastungen aufweist. Für die Herstellung dieser technischen Bauwerke gilt die Konfiguration der grundwasserfreien Deckschicht (sickerfreie Strecke) > 1,5 m gemäß EBV. Der Eignungsnachweis der güteüberwachten Herkunftsanlage ist mit dem aktuellsten Ergebnis entweder aus der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Fremdüberwachung im Betriebstagebuch der Verfüllfläche zu dokumentieren. Der Einsatz ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Hierfür ist die Menge, Qualität, der Einsatzort anhand*

des Rasters, sowie die Darstellung der Einbauweise (Schichtdicke, Schutzschichten aus Sanden, Textilfließen) zu dokumentieren und der Anzeige beizufügen. Absiebmaterial mit einem Korndurchmesser < 5 mm, sowie Straßenaufbruch oder Ausbauphosphal darf nicht verwendet

- 1.4. Alle technischen Anlagen und Bauten, die zum Betrieb der Abbaustelle errichtet werden, sind nach erfolgtem Abbau restlos, einschließlich der Fundamente, zu entfernen.*
- 1.5. In die Erschließungswege auf dem Grubengelände eingebrachtes, unbelastetes mineralisches Befestigungsmaterial mit Ausnahme von Naturschotter ist im Zuge der Rekultivierung restlos zu entfernen.*

Verfüllung

- 1.6. Die Menge der zur Verfüllung zulässigen Abfälle orientiert sich an der natur-schutzrechtlich genehmigten Nachnutzung gemäß LBP. Ablagerungen, die darüber hinausgehen, erfüllen den Tatbestand der Abfallbeseitigung gemäß § 3 Absatz 26 KrWG und sind nicht zulässig.*
- 1.7. Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verfüllung ist der Erlass „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ in Verbindung mit der EBV und der BBodSchV zu beachten. Unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf ausschließlich Bodenmaterial ohne Oberboden und Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 Mikrometer von höchstens 10 Volumenprozent verwendet werden, dass die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als BM 0 oder BG 0 klassifiziert worden ist. Weiterhin dürfen keinerlei Hinweise auf eine Belastung aufgrund der Herkunft und bisherigen Nutzung vorliegen*
- 1.8. Störstoffe dürfen nur in einem vernachlässigbaren unvermeidbaren Anteil enthalten sein.*
- 1.9. Der Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen darf nur 10 Volumenprozent betragen und ist beschränkt auf solche Fremdbestandteile, die bereits beim Anfall enthalten waren.*
- 1.10. Oberboden darf ausschließlich zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Schicht vor Ort lt. LBP angenommen werden, sofern grubeneigenes Material nicht zur Verfügung steht. Schädlichen Bodenveränderungen nach § 3 BBodSchV sind zu vermeiden. Die Auflagen und Nebenbestimmungen der UNB hinsichtlich der Nachnutzung sind zu beachten. Das Material muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als MB 0 oder*

BG 0 klassifiziert sein. Weiterhin dürfen keine Hinweise auf eine Belastung aufgrund der Herkunft und bisherigen Nutzung vorliegen. Stör- und Fremdstoffe dürfen nicht enthalten sein.

- 1.11. Für Punkt 1.7 und 1.10 ist ein repräsentativer Nachweis (Analysen in ausreichender Anzahl gemäß BBodSchV in Verbindung mit LAGA PN 98 oder die Bescheinigung eines Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG) in Abhängigkeit der Menge, Herkunft und Vornutzung erforderlich.*
- 1.12. Es ist ein Rasterplan über die Verfüllfläche zu erstellen.*
- 1.13. Zum Nachweis der Zulässigkeit der Verfüllung ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches die folgenden Angaben enthalten muss:*
 - Herkunft des Bodens (Adresse oder Flurbezeichnung, einschließlich Grundstücksnutzung)*
 - Art, Qualität (Sichtkontrolle), Menge, Datum sowie Uhrzeit der Anlieferung*
 - anliefernde Firma sowie Autokennzeichen,*
 - Verfüllort gemäß Rasterplan*
 - Verweis auf die analytische Untersuchung*
 - Häufigkeit der Überwachung*

Die Dokumentation kann in Form von durchnummerierten Blättern, die nicht austauschbar sind, geführt werden. Im Rahmen der digitalen Dokumentation ist diese Anforderung analog umzusetzen. Das Betriebstagebuch ist in der Kiesgrube zu führen und nach Aufforderung den zuständigen Behörden vorzulegen. Ausgänge von Fehlanlieferungen und Siebresten sowie zurückgewiesene Lieferungen sind ebenfalls zu vermerken.

- 1.14. Zur ordnungsgemäßen Eingangskontrolle ist das angelieferte Material bereits auf dem LKW durch fachkundiges Personal zu sichten. Angelieferter Bodenaushub ist zwecks weiterer Kontrolle mindestens 5 m vor dem Kipp-hang abzukippen und vor dem Einschieben erneut zu prüfen, hierfür ggf. auseinanderzuziehen.*
- 1.15. Die Höhe des Kipphangs darf 3,00 m nicht überschreiten.*
- 1.16. Die ordnungsgemäße Verfüllung ist durch Eigenüberwachung und zusätzlich in Form einer Fremdüberwachung des Verfüllmaterials und -verfahrens durch einen unabhängigen qualifizierten Prüfer, zu gewährleisten. Der Prüfer berichtet über die Wahrung*

der Genehmigungsaufgaben halbjährlich schriftlich der Genehmigungsbehörde. Dazu ist mindestens einmal monatlich in unregelmäßigen Abständen unangemeldet eine Kontrolle der Grube vorzunehmen.

1.17. Der Termin der ersten Fremdbodenverfüllung ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Segeberg per E-Mail an abfallbehoerde@segeberg.de zwei Wochen vor der ersten Anlieferung.

Begründung:

Ausgekieste Standorte sind keine Deponien. Die Verfüllung mit Bodenmaterial oder anderen Abfällen ist unzulässig, sofern sie lediglich der Entledigung der Abfälle dient. Eine Verwertung gemäß § 3 Abs. 25a KrWG stellt neben technischen Anforderung wie z. B. zur Böschungssicherung auch die Landschaftsgestaltung zur Renaturierung dar. Sie ist aber auch nur dann zulässig, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Davon kann im Wesentlichen ausgegangen werden, sofern die Regelungen des Bodenschutzrechts eingehalten werden und alle erforderlichen Zulassungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen 1.7 bis 1.11 definieren Anforderungen der Vorsorgepflichten bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass keine schädliche Bodenveränderung nach § 3 BBodSchV zu besorgen ist.

Die Punkte 1.12 – 1.16 sind notwendig und verhältnismäßig zum Nachweis und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Vorsorgepflichten.

Gegen die Verfüllung von BM 0/BG 0* gibt es seitens der uAB aufgrund der besonderen der Nähe zu den westlichen Hangquellen, die eine besondere Schutzwürdigkeit genießen, Bedenken. Die Lage von der Wiederverfüllung durch den ebenfalls besonderen Hangwald über die Quellen zur Leezener Au hin stellt sich als kurze Sickerstrecke dar und ist als besondere Situation zu betrachten. Aufgrund dessen sind die höheren Schadstoffgehalte bei dem 0*-Material im Vergleich zu BM 0/ BG 0 nicht gleichwertig mit anderen Standorten zu betrachten und daher für diese Standort nicht zuzulassen.*

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall andere als unter Punkt 1.7 und 1.10 genannte Materialien zulassen. Diese dürfen aber nur verwendet werden, sofern dies für betriebstechnische Zwecke erforderlich ist und diese in dem notwendigen Maß verwendet werden. Dieses Material ist per Definition nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz bis zur ordnungsgemäßen Verwertung Abfall. Die unter Punkt 1.3 genannte Nebenbestimmung ist zwecks Kontrollierbarkeit der Anforderung des § 8 Abs. 6 notwendig und gerechtfertigt.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Beantragt wurde die Verfüllung mit Material der Einstufung Z0/Z0* der LAGA M20. Am 01.08.2023 ist die Mantelverordnung und mit ihr die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung vom 09.07.2021 in Kraft getreten (BBodSchV).

Es handelt sich bei der vorstehenden Stellungnahme um eine an die neue Rechtslage angepasste Stellungnahme. Dabei wurden auch die Erkenntnisse aus den Terminen im Rahmen der Erörterung berücksichtigt. Sie weicht insofern von der ursprünglichen Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung ab.

Für die Verfüllung von Abgrabungen sind seit 01.08.2023 die Regelungen der BBodSchV i. V. m. der EBV anstelle der Regelungen der LAGA-Mitteilung 20 anzuwenden.

Der zum 01.08.2023 zur Anwendung eingeführte gemeinsame Erlass der obersten Naturschutz-, Kreislaufwirtschaft-, Wasser- und Bodenschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ vom 26.07.2023 enthält alle entsprechenden, beim Abbau und der Verfüllung von Abgrabungen, zu berücksichtigenden Anforderungen.

Die in der Stellungnahme der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Segeberg formulierten Nebenbestimmungen und Vorgaben entsprechen den Vorgaben aus dem Erlass bzw. der BBodSchV und wurden inhaltlich in diesen Bescheid übernommen.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der unteren Abfallentsorgungs- und unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken – sofern die zuvor genannten Auflagen Berücksichtigung finden. Die genannten Auflagen sind rechtlich und fachlich fundiert. Sie dienen der Sicherung der Schutzgüter Boden und Wasser – und vor allem Wechselwirkungen mit ebendiesen. Die genannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und zumutbar, um das gewünschte Ziel – die Bewahrung der Schutzgüter und Minimierung des Eingriffs – zu erreichen und die untere Naturschutzbehörde stimmt daher den Punkten zu. Es wird abschließend noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde der Einschätzung bzgl. des BM 0*/BG 0* Materials im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Hangwaldes, der Hangquellen und der Auniederung zustimmt. Eine Verfüllung mit BM 0*/BG 0* ist somit zu untersagen – lediglich die Verfüllung mit BM 0/ BG 0 ist genehmigungsfähig.

d) Stellungnahme Kreis Segeberg, Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen – Wasser

Die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg hat wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen einzelne Planungen Bedenken.

1. Abbautiefe und Mindestverfüllhöhe mit grubeneigenem Material

In den Schnitten und im Text des UVP-Berichts wird von einem flächenhaften Bodenabtrag bis auf + 24,5 m NHN ausgegangen. Gleichzeitig wird ausgesagt, dass dies einer Höhe von 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand entspricht. Der als Anlage 3.3 des hydrogeologischen Gutachtens beigefügte Gleichenplan des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes gibt für das Flurstück eine Höhe zwischen + 23,7 m NHN im Westen und + 24,1 m NHN im Nordosten vor. Somit liegt die Abbautiefe für den Trockenabbau zwischen + 25,2 m NHN (im Westen des Flurstücks) und + 25,6 m NHN (im Nordosten des Flurstücks). Diese Höhen entsprechen auch den Mindestverfüllhöhen mit grubeneigenem Material in den Bereichen, in denen temporär eine Nassauskiesung durchgeführt werden soll.

2. Nassauskiesung / Wiederverfüllung des nassausgekiesten Bereichs

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen mit Hydraulikölen und -fetten darf der Aushub unter Wasser nicht mit Langarmbaggern ausgeführt werden. Die Verfüllung der nassausgekiesten Flächen darf bis mindestens 1,0 m über dem Grundwasserspiegel nur mit feinsandigem bis schluffigem Material, also nicht mit reinem Lehm oder Mergel erfolgen, so dass der Bereich weiterhin von Grundwasser durchströmt werden kann und es zu keinem Grundwasseraufstau kommt. Darüber darf bis zur Mindestverfüllhöhe für grubeneigenes Material auch grubeneigener Lehm oder Mergel eingebaut werden.

3. Grundwassermonitoring

Aus den Grundwassergleichenplänen wird ersichtlich, dass mit der vorhandenen Abstrommessstelle 1608-B0030a nur ein kleiner Teil der Abbau- und Verfüllfläche überwacht werden kann. Somit ist eine weitere Abstrommessstelle weiter nördlich an der westlichen Abbaugrenze erforderlich.

4. Hinweise

Der genannte Zeitraum für den Abbau und die Verfüllung des Flurstücks von 10 bis 12 Jahren scheint sehr kurz angesetzt zu sein. Dies ist zu prüfen.

Es ist nicht begründet, warum die Verfüllung überhöht erfolgen soll. Insbesondere da das östlich angrenzende Flurstück nicht für den Kiesabbau zur Verfügung steht, sollte auf die Überhöhung verzichtet werden.

Für die beantragte Maßnahme ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Diese wird von der unteren Wasserbehörde erstellt und bis zum 14.12.2022 an die UNB übergeben, so dass sie dem Antragsteller zusammen mit der naturschutzrechtlichen Erlaubnis ausgehändigt werden kann.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Zu 1.:

Im Zuge des Erörterungstermins am 09.11.2023 teilte Herr Hanebutt mit, dass entgegen den Ausführungen in den Antragsunterlagen kein Abbau von Rohstoffen unterhalb einer Abbautiefe von 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand stattfinden soll. In Verbindung mit dem Grundwassergleichenplan aus dem hydrogeologischen Gutachten ergibt sich eine maximale Abbautiefe von NHN + 25,2 m im Westen der Abbaufäche und NHN + 25,6 m im nordöstlichen Abschnitt der Abbaufäche. Eine Nassauskiesung mit anschließender Verfüllung mit grubeneigenem Material bis zu der o.g. Abbautiefe entfällt somit.

Zu 2.:

Es ist keine Nassauskiesung und kein Aushub unterhalb der Abbautiefe von 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mehr vorgesehen.

Zu 3.:

Dies ist als Auflage in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen.

Zu 4.:

Mit der bereichsweisen Überhöhung soll ein Gefälle zum Hangwald erzielt werden, so dass Niederschlagswasser, das im Bereich der Verfüllfläche nicht direkt versickern kann, in den Schutzstreifen abströmen kann, in denen gut wasserdurchlässige Sande vorherrschen.

e) Landesamt für Umwelt (LfU, ehemals LLUR) - Untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde hat wie folgt Stellung genommen:

Nach Durchsicht der hergegebenen Unterlagen bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde gegen den o.g. Kiesabbau mit Verfüllung durch die Firma Hanebutt in der Gemeinde Leezen keine Bedenken, da durch die Planungen die Belange des Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes insgesamt ausreichend berücksichtigt. Die Abbaugrenze hält zu den ausgewiesenen Waldbeständen einen Abstand von 30 m ein und erfüllt somit die Anforderungen des § 24 LWaldG. Aus Einhaltung dieses Abstandes ist während der Abbauphase zu achten.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Eine einfache Abzäunung der Schutzstreifen ist vorgesehen.

f) Georg Hoffmann – Kreisnaturschutzbeauftragter

Der Kreisnaturschutzbeauftragte, Herr Hoffmann, hat wie folgt Stellung genommen:

Angesichts der beabsichtigten Komplettüberlassung der Fläche nach Ausbeutung an Zwecke des Naturschutzes (insbes. S. 78 Landschaftspfl. Begleitplan) bestehen keine Bedenken, vor allem im Hinblick auf den nahen Verbund mit dem Leezener Au-Tal, dessen Bedeutung für den Naturschutz durch die Umwandlung von überwiegend intensiv und monoton landwirtschaftlich genutzter Fläche in ein Mosaiksystem von "Naturschutzflächen" deutlich gehoben werden kann.

Wald- bzw. Gehölzbildung ist aus Gründen des Klimaschutzes zu fördern. Schutzzäunungen sind wegen ihrer Gefährlichkeit für die Tierwelt und der Eingriffe und Beeinträchtigungen beim späteren Abbau (der in vergleichbaren Fällen leider oft genug versäumt wird) nach aller Möglichkeit zu vermeiden.

Ggf. sind Verbißschäden durch Ersatzpflanzungen auszugleichen, die aus der Einsparung der Zäunungen finanzierbar erscheinen.

Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg:

Eine Schutzeinzäunung bei Gehölzanpflanzungen ist eine übliche Praxis. Für gewöhnlich werden die Schutzmaßnahmen nach fünf bis sieben Jahren eingestellt. Die untere Naturschutzbehörde überprüft diese Maßnahmen in regelmäßigen Abständen – bei abgenommenen Anwuchserfolg werden die Schutzmaßnahmen auch vorzeitig eingestellt.

Im vorliegenden Fall ist vorläufig keine Schutzeinzäunung vorgesehen. Zwischen Abbauareal und Hangwald ist ein Schutzstreifen von 30 m Abstand vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass sich sukzessive ein Waldrandstreifen entwickelt – ohne Schutzeinzäunung. Falls der Anwuchserfolg nach fünf Jahren ausbleibe, könnte eine Schutzeinzäunung und ggf. Initialanpflanzungen nachgeholt werden.

Während des Abbaubetriebs werde der Schutzstreifen mithilfe eines Koppelzauns mit einem einfachen Draht kenntlich gemacht, um ein Überschreiten des Abstandes zu verhindern. Für Wildtiere stellt diese Art der Einzäunung keinerlei Hindernis dar.

2. Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Segeberg - der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. van Wahnem

Anlagen

- Antragsunterlagen gemäß A. in der grün geprüften Fassung